

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. AUGUST 1929

15. HEFT

## Arbeitsmarktpolitik und Wohlfahrtspflege.

Von Dr. Bruno Broecker.

Der überwiegende Teil der Menschen, den die öffentliche Wohlfahrtspflege zu betreuen hat, stammt aus den Kreisen der Arbeitnehmer. Und in den weitaus meisten Fällen sind es Erschütterungen eben dieser sozialen Position, der Arbeitnehmertätigkeit, seien es nun solche durch Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, welche die Hilfsbedürftigkeit in besonderem Maße hervorrufen. Die Erhaltung und Wiederherstellung dieser Lebensbasis, insbesondere also auch die Unterstützung Arbeitsloser und die Beschaffung und Vermittlung von Arbeitsgelegenheit, ist von jeher eine Aufgabe der Wohlfahrtspflege gewesen. So hat bekanntlich nicht nur die öffentliche Arbeitslosenunterstützung einen Vorläufer in der Armenpflege und in besonderen Fürsorgeeinrichtungen einzelner Kommunen gehabt, sondern auch die öffentliche Arbeitsvermittlung ist zum Teil aus den mit der Armen- und Arbeitslosenpflege verbundenen Vermittlungseinrichtungen hervorgegangen.

Wenn demnach die fürsorgerische Tätigkeit auch ein Boden ist, in dem die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitsvermittlung in der Vergangenheit besonders verwurzelt war, so darf doch nicht vergessen werden, daß neben dieser Entwicklungslinie in der Hauptsache noch eine andere große Entwicklung verläuft, nämlich die der unter ganz anderen Gesichtspunkten geschaffenen gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung und der von den Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder auch von einzelnen Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweise. Diese Einrichtungen haben keinerlei fürsorgerische Grundlagen. Selbst die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung hatte viel weniger fürsorgerischen oder auch nur sozialpolitischen Einschlag, als lohn- und gewerkschaftspolitischen. Die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände waren Kampfarbeitsnachweise, in denen weniger die Tendenz allgemeiner Betreuung, als vielmehr die Tendenz einer bestimmten Auslese der Arbeitssuchenden nach gewerkschaftlichen oder auch antigewerk-

schaftlichen, und, im Laufe einer späteren Entwicklung bei der höher entwickelten Form des Verbandsarbeitsnachweises, nämlich bei den paritätisch geleiteten Facharbeitsnachweisen auch vorwiegend nach der individuellen Eignung und nach wirtschaftlichen Grundsätzen vorherrschte.

Unser heutiges System der öffentlichen Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung, das eine große der wirtschaftlichen Selbstverwaltung übergebene Anstalt mit der Aufgabe der gesamten Arbeitsmarktpolitik, umfassend Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung, betraut hat, baut auf beiden geschilderten Entwicklungsgrundlagen auf. Aber es wäre gefährlich, zu verkennen, daß der eigentliche Impuls des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht ein fürsorgerischer, sondern ein wirtschaftspolitischer ist, und daß sogar die Arbeitslosenversicherung, die als neuester Zweig der Sozialversicherung unbestritten ein wesentlicher Faktor moderner Sozialpolitik geworden ist, ebenfalls keineswegs nur von sozialpolitischen Grundsätzen, sondern auch sehr stark von solchen der Wirtschaftspolitik erfüllt ist. Wenn § 58 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Grundsatz aufstellt, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden sollen und daß dabei einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung, sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen sind, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet, so spricht schon aus dieser Formulierung ganz deutlich das Primat des volkswirtschaftlichen Gesichtspunktes gegenüber dem sozialen. Gleichzeitig wird das Gebiet der Arbeitsvermittlung verankert in dem großen Gebäude des modernen Arbeitsrechts durch die Anerkennung des Tarifvertrages als der maßgebenden Vermittlungsgrundlage, durch das Verbot der Nachprüfung der Verbandszugehörigkeit, durch das Gebot der Neutralität gegenüber Arbeitskämpfen usw. Der gleiche Grundsatz beherrscht die Theorie und die Praxis der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung ist der Unterstützungsleistung durch den Charakter des Versicherungsanspruchs die Form fürsorgerischer individueller Hilfe durchaus genommen. Die Voraussetzung der Anwartschaftszeit von 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung schließt vom Versicherungsanspruch zahlreiche Personen aus, deren Fürsorgebedürftigkeit vielleicht besonders groß ist. Die Bemessung der Unterstützung nach Lohnklassen, die sich ihrerseits nach dem früheren durchschnittlichen Arbeitsverdienst richten, schafft eine Differenzierung, die in erster Linie versicherungsmäßig begründet und viel weniger vom Gedanken der Erhaltung des Existenzminimums getragen ist. Der

Versicherungsträger selbst, insbesondere also die Arbeitsämter haben so gut wie keinerlei Ermessensfreiheit bei der Gewährung von Leistungen, die sie nach individuellen sozialen Bedürfnissen staffeln könnten; die Grundsätze, nach denen die Unterstützung zu gewähren bzw. zu entziehen ist, sind vorwiegend arbeitsmarktpolitischer, keineswegs entscheidend sozialpolitischer Natur. Eintretende Arbeitsunfähigkeit schließt vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung aus. Besitz und Vermögenseinkünfte berühren den Unterstützungsanspruch nicht. Neben Krankengeld, Wochengeld oder einer Ersatzleistung fällt die Unterstützung weg. Neben Wartegeld, Pensionen, Invalidenrente kann sie gezahlt werden, wenn die entscheidenden Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und unfreiwilligen Arbeitslosigkeit bestehen. Ob eine Arbeit zumutbar ist und ob ihre Ablehnung zum Unterstützungsentzug berechtigt, entscheidet sich nur zum Teil nach sozialpolitischen, zum wichtigeren Teil aber nach arbeitsmarktpolitischen und arbeitsrechtlichen Grundsätzen (Schutz des tariflichen und ortsüblichen Lohnes, Schutz der Vorbildung und früheren Tätigkeit, Rücksicht auf das spätere Fortkommen, kein Zwang zur Streikbrecherarbeit; daneben allerdings auch Rücksicht auf körperlichen Zustand, Schutz vor gesundheitlich oder sittlich bedenklicher Unterkunft, Rücksicht auf Versorgung der Angehörigen).

Hervorzuheben ist auch, daß neben der Hauptpflichtleistung der Arbeitslosenunterstützung als weitere Pflichtleistungen zwar solche bestehen, die rein sozialpolitischen Zwecken, nämlich der Krankenversicherung Arbeitsloser und der Erhaltung der Anwartschaften Arbeitsloser in den sonstigen Zweigen der Sozialversicherung dienen, daß aber sämtliche Kann-Leistungen der Versicherung rein arbeitsmarktpolitischen Charakter haben (Gewährung von Reisegeld zur Uebernahme von Arbeit, Weiterzahlung der Familienzuschläge an zurückgelassene Angehörige, Stellung von Führern bei Vermittlungen nach auswärts, Stellung von Arbeitsausrüstung, Gewährung von Anlernzuschüssen, Förderung von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen und schließlich das große Gebiet der Förderung von Notstandsarbeiten, für die aber wesentliche Voraussetzung ist, daß sie für die Volkswirtschaft von produktivem Wert sind). Typisch ist weiter, daß die sogenannte Mobilisierung der Arbeitslosenunterstützung durch Ausstellung von Wanderscheinen, die zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung auf der Wanderschaft berechtigen, keineswegs vom Gedanken der fürsorgerischen Betreuung ausgeht, sondern nur von dem Zweck, durch das Wandern die Vermittlung in Arbeit zu fördern.

Der kurze Ueberblick mag zeigen, daß der Geist dieses Gesetzes der Geist moderner Wirtschaftsführung ist, wie er insbesondere auch in dem Zusammenarbeiten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den Selbstverwaltungsorganen der Reichsanstalt für

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung seinen Ausdruck finden soll, daß des weiteren die deutsche Sozialversicherung durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung zwar einen wesentlichen Ausbau erfahren hat, einen Ausbau aber nach Grundsätzen, die auch der alten Sozialversicherung bisher teilweise völlig fremd waren. Um so lebendiger arbeiten die Gewerkschaften und ihre Mitglieder auf diesem Gebiet der Bewirtschaftung der Arbeitskraft, das ihr ureigenstes ist. „Daß die Möglichkeit und Notwendigkeit einer planmäßigen Bewirtschaftung der Arbeitskraft, ferner eine Förderung produktiver Arbeiten in Zeiten des Arbeitsmangels heute erkannt ist, daß auch hier die freie Wirtschaft der gebundenen zu weichen beginnt, gibt dieser Aufgabe ihre Bedeutung und macht sie, da sie zum erstenmal für eine Nation einheitlich gelöst werden soll, zum Wesensbestandteil einer neuen Wirtschaftsordnung. So ist der Reichsanstalt die Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik, umfassend Arbeitsvermittlung, Beschaffung und Förderung produktiver Arbeiten und Erhaltung der brachliegenden Arbeitskraft übertragen. Sie reicht mit dieser Aufgabe und mit der für sie geschaffenen Organisation weit in die Zukunft, in der eine neue Ordnung der staatlichen und wirtschaftlichen Kräfte Führung und Ziel der Wirtschaft bestimmen soll. Sie ist darum ein lebendiges Stück der werdenden Wirtschaftsdemokratie und ein starkes Argument für deren Ausbau, wenn sie den Beweis zu erbringen vermag, daß eine Führung durch wirtschaftliche Selbstverwaltung möglich ist auf dem Gebiete der Arbeitsmarktpolitik, der Bewirtschaftung der Arbeitskraft, die an Bedeutung der Bewirtschaftung der Verbrauchsgüter nicht nachsteht\*).

Die Gewerkschaften verkennen trotzdem keineswegs, daß die Beziehungen zwischen dem Aufgabengebiet der Reichsanstalt und dem der öffentlichen und privaten Fürsorge nach wie vor eng sind und vor allem, daß sie nicht vernachlässigt werden dürfen. So ist in den Richtlinien zu § 217 des Gesetzes der Versuch gemacht worden, eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und kommunaler Wohlfahrtspflege bei der Einrichtung von Arbeiten für Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung herbeizuführen.

Eine innige Beziehung zur Wohlfahrtspflege besteht weiter auch schon um deswillen, weil ja die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerten Arbeitslosen oder jene, die einen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erwerben konnten, vorwiegend der Wohlfahrtspflege zur Last fallen. Allerdings besteht seit einigen Jahren zwischen Arbeitslosenunterstützung und Wohlfahrtspflege ein drittes Glied, die sogenannte Krisenfürsorge, die der Arbeitslosenversicherung durch ihren engen Zusammenhang

---

\*) „Wirtschaftsdemokratie.“ Ihr Wesen, Weg und Ziel. Berlin 1928. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. S. 150.

mit den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Reichsanstalt, die ja mit der Durchführung der Krisenunterstützung betraut ist, nahesteht, die aber auf der anderen Seite durch ihren mit der Bedürftigkeitsprüfung verbundenen Fürsorgecharakter und durch den größeren Spielraum, den sie dem Ermessen bei der Gewährung der Leistungen läßt, zur Wohlfahrtspflege überleitet. Gerade die Krisenfürsorge ist darum insbesondere berufen, Brücken zwischen dem Aufgabengebiet der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dem Aufgabengebiet der Fürsorge zu schlagen. Voraussetzung für ein sozial- und wirtschaftspolitisch zweckmäßiges Arbeiten ist jedoch, daß von beiden Seiten die wesentlichen Unterschiede der Aufgabe und die Grenzen ihres Wirkungskreises erkannt werden. Die Besorgnisse mancher fürsorglicher eingestellten Kreise, daß die wirtschaftspolitische Einstellung der Reichsanstalt zu einer Vernachlässigung wichtiger fürsorglicher Gesichtspunkte führen könnte, die Abwehr andererseits der in der Reichsanstalt vertretenen Kreise, insbesondere auch der Gewerkschaften, gegen ein Ueberwuchern der Arbeitsmarktpolitik durch fürsorgliche Grundsätze, beruht vielleicht in manchen Fällen auf Mißverständnissen und mangelnder Zusammenarbeit. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß die Aufgaben nicht gleichartig sind und daß sie nicht von gleichartigen Menschen gelöst werden können. So kann z. B. jemand ein ausgezeichnete Wohlfahrtspfleger und doch ein sehr schlechter Arbeitsvermittler, Berufsberater oder Sachbearbeiter der Arbeitslosenversicherung sein, wie ebenso natürlich umgekehrt. Völlig falsch wäre es aber, das Arbeitsgebiet der Reichsanstalt bedenkenlos einreihen zu wollen in das Aufgabengebiet allgemeiner Wohlfahrtspflege. Eine „Wirtschaftsfürsorge“ als besonderer Fürsorgezweig existiert in der Praxis nicht, und es ist unpsychologisch gehandelt, solche Bezeichnungen, die eine gewisse geistige Entfernung von der Arbeitsmarktpolitik anzudeuten scheinen, zu gebrauchen. Alle beteiligten Kreise aber sollten ihr Bestes daran setzen, gerade innerhalb der Arbeiterbewegung eine Gegensätzlichkeit zwischen vorwiegend wirtschaftspolitischen oder fürsorglichen Aufgaben durch eine vernünftige Abgrenzung dieser Gebiete auszuschließen.

## Sachliche oder subjektive Erziehung im Krüppelheim?

In dem Maße wie wissenschaftliche Erkenntnis die Lebensverhältnisse klärt und regelt, dringt die Sachlichkeit auch in das Reich der Erziehung. Insbesondere die soziale Erkenntnis verändert nach und nach das Gesamtgepräge pädagogischer Haltung. Besonders fühlbar wird dieser Wandel dort, wo eine soziale Einstellung geradezu die Vorbedingung des erstrebten Educationsergebnisses ist, wie in der Krüppelfürsorge. Als die Ertüchtigung zu selbst-

ständiger Arbeit der Leitgedanke der Orthopäden und Krüppelpädagogen wurde, stellte sich heraus, daß die Krüppelerziehung ein sachlichsoziales Problem bedeutet. Dieses Problem verbot immer entschiedener die subjektive und sentimentale Auffassung, die sich leicht mit der hebenden Pflege Gebrechlicher verwebt.

Wodurch entsteht eine Atmosphäre im Erziehungsheim, aus der Fälle erwachsen, wie sie durch das Drama „Revolte im Erziehungsheim“ die Öffentlichkeit lebhaft beschäftigen?

So wenig dieses Drama künstlerisch neue Wege weist, so belehrsam ist es in der Richtung, daß man aus ihm herausspürt, wie ungeklärte psychische Zuständlichkeiten die gesamte Erziehungsarbeit vergiften kann. Die Gefahr in jeder, sei es konfessionell oder sonstwie bedingter subjektiver Einstellung liegt darin, daß gegen alle Regeln der Psychologie und Soziologie der einzelne Zögling mit Verantwortungen belastet wird, deren Grundlage und Tragweite er gar nicht erlebt.

Das Subjektive pendelt unruhig und unfruchtbar zwischen Willkür und Schema, die beide launenhaft und knechtisch zur Anwendung kommen. Das Kind wird mit Minderwertigkeitsgefühlen vergiftet. Der Schacht ethischer Urantriebe wird verschüttet, das Kind kommt aus Angst und Verstörung gar nicht heraus. Die krassen Ausbrüche der gehetzten Kreatur im Drama sind fast bedeutungslos gegenüber dem stetigen Hineintreiben eines ungesunden Schulbewußtseins in die hilf- und rastlose Seele der Kinder. Bringt man das Kind, wie es die moderne Erziehungswissenschaft verlangt, in einen gesunden sozialen Kontakt mit seiner Umwelt, dann gestaltet sich aus den Sachlichkeiten dieser Verknüpfung eine unbefangene sittliche Haltung, die das Gewissen der Kinder nicht in überfrühte Konflikte stürzt, die der Erwachsene kaum bewältigt. Das Kind muß sich langsam organisch in die soziale Anforderung hineinasteten und hineingewöhnen. Seine Unwillkürlichkeiten müssen ihm Mitthelfer werden zur sittlichen Einordnung in die Gemeinschaft.

Aus diesem Grunde geben wir dem praktischen Arbeitsprinzip bewußt und grundsätzlich das Amt der Vermittlung zwischen Individuum und Gemeinschaft. Der Sinn eines Erziehungsheimes und damit auch der Krüppelanstalt läßt sich geradezu so ausdrücken, daß für die Kinder eine gesunde soziale Arbeitswelt in ihnen geschaffen wird. In der Familie sind Krüppelkinder der Gefahr ausgesetzt, daß sie unsachlichen und damit ungesunden Einflüssen überliefert bleiben. Entweder wird der Krüppel zum Aschenputtel der Familie, zu einem Wesen, das nicht nur bloß geduldet wird, sondern das man auch spüren läßt, wie ungern es gesehen ist, oder es bemächtigt sich eine überzärtelnde Pfüglichkeit, eine überempfindsame Affenliebe des gebrechlichen Kindes, besonders, wenn es das „Einzig“ ist. Das Kind wird so zu seinem Schaden von der Zucht der Wirklichkeit ausgeschlossen. Einer Seelenkunde und der Gesellschaftswissenschaft entsprechende soziale Arbeitswelt kann dem Krüppelkinde heute nur eine Anstalt

geben, welche vor allem die Gemeinschaft des Heimes selbst zur Erzieherin schult.

Was ist denn nun ein Krüppelheim?

Das preußische Krüppelfürsorgegesetz umreißt es folgendermaßen: „Das Krüppelheim ist eine Anstalt, in welcher durch gleichzeitiges Ineinanderarbeiten von Klinik, Schule, Berufsausbildung und Berufsberatung der Krüppel zur höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbständigkeit gebracht werden soll.“

Die wirtschaftliche Selbständigkeit erfordert aber die sittliche Vollverantwortlichkeit, die dem Krüppel nur dann wird, wenn seinen entscheidenden Kindheits- und Jugenderlebnissen die sein Persönlichkeitsgefühl knebelnden Einflüsse von Elternhaus und Umwelt ferngehalten werden. Ein Höchstmaß an Lebensfreude in jedes Krüppelleben zu bringen, ist daher die Aufgabe der Krüppelpädagogik. Ein freies Evangelium der Lebensfreude muß den Krüppeln geboten werden. Sie müssen die Hemmungen ihres Gebrechens gemeinsam seelisch überwinden lernen. Die Ueberwindung vollzieht sich am gesunden in gemeinsamer Arbeit. Aus gemeinsamer Arbeit ist der Unterricht mit Freude zu beseelen, wenn man gleichsam auch die Glieder und Muskeln für die Erziehung gewinnen will. Besonders lehrreich ist hierfür im Krüppelheim die Handübungs-k-l-a-s-s-e, in der halb- und doppelseitig gelähmte Hand- und Armmuskeln gemeinsam geschmeidigt werden. Die mechanische Uebung an Turnapparaten (Zanderapparat), losgelöst von Gemeinschaftsantrieben, bereitet nur Langeweile, da das Kind die Vernunftforderung der Uebung noch nicht anerkennen kann. In gemeinsamer Betätigung werden die rein mechanischen Uebungen durch Spiele belebt und zum Spiel entfaltet. Es gilt nun, wetteifernd eine Aufgabe zu lösen, eine Tat zu vollführen. Die Aufmerksamkeit wird von der Langweile der Uebungsmechanik abgelenkt, auf ein frohes Ziel hingeleitet. Gemeinsame Freude am Schaffen erfüllt die Krüppel. Die Anordnung des Orthopäden wird durchgesetzt — und dem Krüppel wird zugleich seelisch geholfen.

Nach diesem Vorbild formt sich der Unterricht in allen Klassen des Heimes. Mithelfend wirkt die gemeinsame Freude am Schönen, die durch den künstlerischen Schmuck der Räume angeregt und befruchtet wird.

Schon während der Schulzeit wird darauf geachtet, nach welcher Seite hin bei jedem Krüppel die Gaben und Neigungen sich entwickeln, damit für spätere Berufsberatung Anhaltspunkte gegeben sind.

Die soziale Grundeinstellung betont aber auch die Erkenntnis, daß für den Krüppelhefning nicht nur Berufsausbildung in Frage steht. Er soll als Erwachsener den Aufgaben des öffentlichen Lebens genügen.

Darum muß in das Heim selbst das öffentliche Leben dringen, damit der Krüppelhefning nicht im Gegensatz zum sozialen End-

ziele zum bedauernswerten Opfer einer ungesunden Arbeitspädagogik wird.

Aus pädagogischen Gründen wird daher im Heim die Beziehung auf die spätere Erwerbsarbeit und Geselligkeit und auf staatsbürgerliche und menschliche Oeffentlichkeitspflichten gepflegt.

In Freiwahlgruppen wird den Anlegen der Lehrlinge Gelegenheit geboten, sich zu äußern und durch Wechselaustausch in der Gemeinschaft sich zu bilden, damit später der Oeffentlichkeitsmündige, nicht öffentlichkeitsscheue, mit dem Elternhaus mannigfaltig und seelisch tiefst verwobene Krüppel im Leben gegen die besonderen Hemmungen, die ihm entgentreten, eine Schutzwehr besitze.

Aus pädagogischen und psychotherapeutischen Gründen haben wir daher im Oscar-Helene-Heim folgende Gruppen angeregt:

- A. Kinderkapelle,
- B. Gemischter Chor der Lehrlinge und Lehrlingmädchen,
- C. Musikkapelle,
- D. Sportverein mit eigenem Stadion im Waldgelände der Anstalt,
- E. Schachverein,
- F. Stenographieverein,
- G. Billardgruppe,
- H. Bastelgruppe mit Waldwerkstatt,
- I. Chemisch-technische Gruppe,
- K. Theatergruppe,
- L. Literaturvereinigung,
- M. Kunstgeschichtliche Gruppe,
- N. Fremdsprachliche Gruppe: Esperanto, Englisch und Französisch.

Wir regen zu solcher Mannigfaltigkeit des Gruppenlebens aus denselben pädagogischen Gründen an, deretwegen wir wünschen, daß der Krüppellehrling in möglichst häufigem und möglichst ausgiebigem Austausch mit dem Elternhaus tritt. Aus sozialen Gründen müssen wir aber ebenso entschieden fordern, daß der Lehrling sich dem öffentlichen Leben sittlich einordnen lernt.

Damit wird einem einseitigen Anstaltsseelentum vorgebeugt. Eine enge Bindung des Bewußtseins an ein bestimmtes Milieu erzeugt eben jene krampfartigen Zustände, welche die Jugend im Sinne Lampels in Not bringen. Welchen Schatz nutzbar zu machender Kräfte soziale Arbeitserziehung in dem Gebrechlichen heben kann, mögen einige Beispiele andeuten, die ich aus meiner Sammlung, die rund 200 Namen umfaßt, herausgreife.

Der alte griechische Fabeldichter Aesop war bucklig. Die altgriechischen Philosophen Epiktet und Pittakos waren lahm. Der bedeutende holländische Maler Lucas van Leiden war sehr klein, immer kränklich und mußte die letzten Jahre seines Lebens im Bett verbringen, was ihn aber nicht hinderte,



weiter zu schaffen. Sogar ein Oelgemälde erstand neben vielen Radierungen im Bett. Rembrandts Zeitgenosse Pieter van Laar war klein, bucklig, eine wahre Gnomenfigur, aber ein tüchtiger Künstler. Gleich ihm von großer Bedeutung ist Jan Asselyn, der trotz gelähmter Finger — die ihm ihrer Stellung wegen den Spitznamen „kleine Krabbe“ einbrachten — eine große Anzahl hervorragender Gemälde schuf, die ein Stolz der Museen sind.

Der Philosoph Immanuel Kant besaß eine völlig eingefallene Brust, hervorstehende Schulterknochen und war mit leichter Rückgratverkrümmung behaftet. Noch stärker war bei Napoleon I. körperlicher Mißwuchs vorhanden; er war sehr klein, nur 1,51 m groß, seine Arme waren sehr lang, der Oberkörper im Verhältnis zu den Beinen viel zu groß, ausgeprägter Rundrücken, ein häßliches Gesicht, eingefallene Schläfen, hervorstehende Unterkiefer.

Danton, Couthon, Marat, Robespierre, Thiers sind aus der Geschichte der französischen Revolution weltbekannt. Sie waren mehr oder minder körperlich verkrüppelt. Der deutsche Reichsjustizminister des Revolutionsjahres 1848 war ein kleines, buckliges Männchen: I. H. Detmold.

Erinnert sei an dieser Stelle auch an die hüftlahme Rosa Luxemburg, deren köstliche Briefe an Luise Kautsky den Geist offenbaren, der wohl vielen Krüppeln eingeboren ist, aber von selbst nur bei den wenigsten zum Durchbruch kommt, weil das übliche Krüppelleben ihn erstickt.

Von verkrüppelten Dichtern seien genannt Paul Scarron, der Schöpfer des französischen komischen Romans und Cervantes, dessen Don Quijote ewig leben wird. Der große Dichter des Weltschmerzes war der klumpfüßige Lord Byron. Schopenhauer und Ed. v. Hartmann, die philosophischen Vertreter des Pessimismus waren ebenfalls körpergebrechlich. Victor Hugo litt unter einer Hüftverrenkung, die er mit Erfolg zu verheimlichen wußte. Unter den gegenwärtigen Schriftstellern holt Max Herrmann-Neisse aus seinem Krüppeltum schöpferische Impulse.

Von armlosen Malern, die mit den Füßen bzw. mit dem Munde malten, sind mir bekannt: Cäsar Ducorned, Charles Pelu, Adam Siepen und der Russe Kobelkow, dem auch noch die Beine fehlten.

Als auffällig kleinwüchsige Maler seien auch erwähnt Menzel, Makart, Josef Israels.

Gebrechliche unter den Musikern waren: Mozart, Beethoven, Karl Maria von Weber, Neeffe, Richard Wagner, Edward Grieg.

Auch der amerikanische Techniker Charles Steinmetz reiht sich der langen Schar bedeutender Krüppelgestalten an.

Von den Wissenschaftlern seien genannt: Roger Bosovich, der slowakische Astronom, Hermann Conring, der deutsche Rechtslehrer, Erasmus von Rotterdam, Albertus Magnus.

Gegenwärtig tauchen sogar im Sport Krüppel als Eroberer von Rekorden auf, einem Gebiete, das scheinbar nur den Gesunden gehört.

In Deutschland ist als Herrenreiter und Jäger J. von Egan Krieger bekannt. Sein Fuß ist gelähmt und das andere Bein, das durch eine Prothese ersetzt wird, ist amputiert. Der einbeinige Leutnant Rodieske trägt ein schienenloses Kunstbein aus Leichtmetall. Er ist ein tüchtiger Reiter.

Bis zu seinem tödlichen Absturz war einer der begeistertsten Alpinisten der Bergsteiger Otto Margulis. Als Einbeiner mit seinem Kunstbein bezwang er zahlreiche Höhen mit allen ihren Gefahren.

Pariser Blätter brachten im vergangenen Jahre das Bild eines beinlosen Sportlers, der vom Rollstuhl aus sich am Cricketspiel beteiligte.

Mehr als artistische Sehenswürdigkeit zu bewerten ist der „Froschmensch“ genannte französische Schwimmkünstler, dessen unglaublich verkrüppelte Hände und Füße ihm seinen Namen eintrugen.

Aus England kam im letzten Jahre die Nachricht von einer fast gegliückten Kanalüberquerung des einbeinigen Schwimmers Harry Luscombes, dem plötzlich eintretender Nebel das Weiterschwimmen unmöglich machte.

Auf der Amsterdamer Olympiade zeichnete sich der einarmige amerikanische Springer Hubbard aus. Hubbard wird als Sprungphänomen betrachtet.

Vollständig beinlos ist der Schwimmer Charles Zimny, der in seinem Distrikt der Inhaber aller Rekorde ist. Er beteiligte sich auch schon bei größeren Konkurrenzen. Ebenfalls Inhaber verschiedener Rekorde und Meisterschaftstitel ist der einbeinige Washingtoner Baseballspieler Pitchen Garver. Den immerhin schwierig zu erobernden Monte Rosa in den Alpen zwang der einbeinige sportbegeisterte Bergsteiger Oberst Young.

Aus diesen Beispielen schon ergibt sich, welchen Gewinn die Hebung der einst verloren gegebenen Kräfte der Körperbehinderten für die Gesamtheit bedeutet. Den Vorsprung, den die deutsche Krüppelfürsorge in dieser Hinsicht gewonnen hat, verdankt sie jedoch vor allem ihrem organisatorischen Ausbau. Organisation im Bunde mit einführender Menschenliebe werden in dem Maße, wie sie mit sozialer Erkenntnis sich durchdrängen, jene Zustände unmöglich machen, in denen Jugend in Revoltenot gerät.

## Die Ausführung der Fürsorgeerziehung in Hessen.

Von Alfred Riede, Offenbach.

Die Fürsorgeerziehung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist in Hessen Nachfolgerin der Zwangserziehung, deren Voraussetzungen und Verfahren durch das hessische Gesetz, die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend, vom 30. September 1899 geregelt waren. Hiernach lag die Ausführung der „Zwangserziehung“ in der Hauptsache in den Händen der Kreisämter. Sie waren verpflichtet und berechtigt, in all den Fällen, in denen ein Minderjähriger im Wege der Zwangserziehung auf öffentliche Kosten untergebracht werden mußte, alle zur Durchführung der Zwangserziehung erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. War jedoch der unterzubringende Minderjährige nicht hilfsbedürftig, mußte also seine Unterbringung nicht auf öffentliche Kosten erfolgen, so hatte das Vormundschaftsgericht mit der Anordnung der Zwangserziehung zugleich eine Entscheidung über die Art der Durchführung der Zwangserziehung zu treffen und war berechtigt, irgendwelche im Laufe der Erziehung notwendig werdenden Änderungen in der Art der Unterbringung anzuordnen. Die Kreisämter waren in diesen Fällen lediglich ausführendes Organ und an die Bestimmungen des Vormundschaftsgerichts gebunden.

Wenn wir demgegenüber das hessische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt einer näheren Betrachtung unterziehen, so können wir feststellen, daß es insofern keine grundsätzliche Änderung in der Ausführung der Fürsorgeerziehung eintreten läßt, als es an dem dezentralisierten Vollzugssystem festhält. Dagegen ist nunmehr dem Vormundschaftsgericht keine Möglichkeit mehr gegeben, bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung entscheidend mitzuwirken und damit eine scharfe Trennung zwischen Anordnung und Ausführung, zwischen Gericht und Fürsorgeerziehungsbehörde herbeigeführt.

Fürsorgeerziehungsbehörde ist nach Artikel 23 des hessischen Ausführungsgesetzes das Jugendamt, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Träger des Jugendamtes sind die Bezirksfürsorgeverbände des Volksstaates Hessen, also die Städte Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms, Gießen und die verschiedenen Kreise. Die in § 23 a. a. O. getroffene Zuständigkeitsregelung steht im Widerspruch mit dem Reichsrecht, das in § 70 Abs. 2 JWG, vorschreibt: „Eine von dem zuständigen Vormundschaftsgericht angeordnete Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen muß von der Fürsorgeerziehungsbehörde des Ortes, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat, ausgeführt werden.“ Dieser Widerspruch wird nur verständlich, wenn man die hessischen Verhältnisse berücksichtigt. In Hessen decken sich die Bezirke der Jugendämter nicht mit denen der Vormundschaftsgerichte. Wäre nun, wie es in der ersten hessischen Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1924 geschehen war, die reichsrechtliche Regelung für Hessen übernommen worden, so hätten sich

hieraus Unzuträglichkeiten ergeben, die durch die nunmalige Fassung des Art. 23 A. G. JWG. vermieden werden sollten.

Eine Mitwirkung des Landesjugendamtes (Ministerium des Innern) bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung ist für den Einzelfall nicht möglich. Dem Landesjugendamt bleibt lediglich der Erlaß allgemeiner grundsätzlicher Anordnungen über die Art der Ausführung der Fürsorgeerziehung vorbehalten, die für die einzelnen Jugendämter bindend sind. Von dieser Möglichkeit hat das Landesjugendamt Hessen bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht. Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Fürsorgeerziehung in Hessen ist zu wünschen, daß die angekündigten Richtlinien nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. Aus der oben geschilderten Grundeinstellung des hessischen Ausführungsgesetzes (dezentralisiertes Vollzugssystem) ergibt sich weiterhin, daß das Landesjugendamt nicht Beschwerdeinstanz gegen die Anordnungen der Jugendämter im einzelnen Falle ist. Fühlt sich der Betroffene durch eine Verfügung des Jugendamtes über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung beschwert, so hat er das Recht der Beschwerde an den bei der Bezirksfürsorgestelle gebildeten Beschwerdeausschuß, der im allgemeinen endgültig entscheidet. Ein weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (Rechtsbeschwerde) an den hessischen Verwaltungsgerichtshof ist nur insoweit zulässig, als sie auf die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt oder des Ausführungsgesetzes hierzu gestützt wird.

Kritisch betrachtet, ist der hessischen Regelung gegenüber der vom Jugendwohlfahrtsgesetz empfohlenen Uebertragung der Fürsorgeerziehung an das Landesjugendamt m. B. entschieden der Vorzug zu geben. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß das Jugendamt, das mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist, den Charakter der Bevölkerung seines Bezirks genau kennt und oft mit dem zu betreuenden Jugendlichen und dessen Eltern schon monats- und jahrelang durch die öffentliche Fürsorge oder aus anderen Gründen in Verbindung steht, viel besser als eine zentrale Landesstelle in der Lage sein wird, zu entscheiden, welche Maßnahme im einzelnen Falle zu ergreifen ist. Ich erblicke hierin besonders in pädagogischer Hinsicht Vorteile erheblicher Art, denen gegenüber Bedenken, wie sie beispielsweise Landrat Köpchen-Hannover auf dem allgemeinen Fürsorgeerziehungstag 1928 in Würzburg zum Ausdruck gebracht hat, in den Hintergrund treten müssen.

Habe ich schon eingangs festgestellt, daß in Hessen nach Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes insofern keine grundsätzliche Aenderung in der Ausführung der Fürsorgeerziehung eingetreten ist, als das dezentralisierte Vollzugssystem beibehalten wurde, so trifft dies für die Regelung der Kostenfrage ebenfalls bis zu einem gewissen Grade zu. Es ist jedoch in dem neuen Gesetz die Tendenz stärker als bisher vorherrschend, die einzelnen Gemeinden nach Möglichkeit zu entlasten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe dadurch sicherzustellen, daß leistungsfähige Körperschaften, d. h. genügend große Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Kostenträgern bestimmt werden. Leider kann nicht behauptet werden, daß dieser Gedanke bis zum letzten konsequent durchgeführt und eine in allen Teilen befriedigende Lösung der Kostenfrage in Hessen gefunden ist. Nach geltendem Recht sind die Bezirksfürsorgeverbände grundsätzlich Träger der

Kosten der Fürsorgeerziehung, soweit sie nicht von dem auf Grund des bürgerlichen Rechts Verpflichteten getragen werden oder der pfändbare Teil eines etwa vorhandenen Vermögens des Zöglings in Anspruch genommen werden kann. Zur teilweisen Entlastung der Bezirksfürsorgeverbände leistet der Landesfürsorgeverband Zuschüsse, die etwa die Hälfte der den Bezirksfürsorgeverband endgültig belastenden Fürsorgeerziehungskosten betragen sollen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den jeweilig verfügbaren Mitteln, zurzeit beträgt er 30 Proz. des Aufwands. Die Kreise als Bezirksfürsorgeverbände haben leider auch heute noch die Möglichkeit, durch die Satzung die Gemeinden, deren Zuständigkeit sich im Zweifelsfalle nach § 7 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht bestimmt, an den auf den Bezirksfürsorgeverband endgültig entfallenden Kosten der Fürsorgeerziehung bis zur Hälfte zu beteiligen. Von dieser Möglichkeit haben verschiedene Kreisjugendämter in Hessen Gebrauch gemacht. Andere beteiligen die Gemeinden nur mit einem Viertel und verschiedene ziehen die Gemeinden überhaupt nicht heran. Dieses Rückgriffsrecht der Kreise als Bezirksfürsorgeverbände auf die Gemeinden, die unter Umständen lediglich ein Antragsrecht im Fürsorgeerziehungsverfahren, aber keine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung haben, widerspricht nach meiner Auffassung der Idee, die dem Gesetzgeber bei der Schaffung von Jugendämtern vorschwebte. Sie ist zweifellos ein Ueberbleibsel aus der früheren Zeit und bildet einen Hemmschuh für eine günstige Weiterentwicklung der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der bekannten, häufig durch finanzielle Erwägungen bedingten Einstellung der Gemeinden und Landbürgermeister, die in Hessen zum großen Teil zugleich örtliche Vertrauensstellen des Jugendamtes sind, werden zweifellos manche notwendige Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe, seien es nun Anträge auf Fürsorgeerziehung oder andere Dinge, aus der Befürchtung heraus unterbleiben, daß dadurch der Gemeinde nicht tragbare Lasten aufgebürdet würden. Dieser Zustand ist mit einer neuzeitlichen Jugendfürsorge unvereinbar und muß beseitigt werden. Es ist deshalb zu fordern, daß der Absatz 3 und 4 des Artikels 11 a. a. O. gestrichen wird.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient bei der Erörterung der Kostenfrage, daß das hessische Ausführungsgesetz die Kosten der Fürsorgeerziehung scharf umreißt. Nach Artikel 11 a. a. O. gehören hierzu:

- a) die Kosten der Reise des Minderjährigen nach dem Erziehungsort, sowie die Kosten eines Wechsels des Erziehungsortes;
- b) die Kosten der Ausstattung des Minderjährigen einschließlich der Ergänzung während der Dauer der Fürsorgeerziehung und bei Entlassung aus einer Anstalt in eine Lehr- oder Dienststelle;
- c) die Kosten der Erziehung und Verpflegung unter Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten;
- d) etwaige Kosten für eine angemessene Unterbringung des Minderjährigen bei der Entlassung.

Diese Aufstellung hat zweifellos den Vorteil, daß verschiedene Zweifelsfragen beseitigt werden. Sie ist jedoch nicht vollständig. Ich denke hierbei in erster Linie an die Urlaubsfrage. Es muß unbedingt gefordert werden, daß die Kosten, die durch Beurlaubung eines Zöglings zu seinen Eltern oder Verwandten während der Anstaltserziehung entstehen,

als Fürsorgeerziehungskosten zu betrachten sind, wenn die Eltern nachweislich nicht in der Lage sind, sie zu tragen. Es ist hier nicht die Gelegenheit, längere Ausführungen über den pädagogischen Wert und die Notwendigkeit einer vorübergehenden Beurlaubung des Zöglings in seine Heimat zu machen. Tatsache ist jedenfalls, daß eine große Anzahl Anstalten von sich aus eine Beurlaubung ihrer Zöglinge anregt und daß viele Anstalten dieser Frage nur deshalb unbedingt ablehnend gegenüberstehen, weil ihnen aus der verschiedenartigen Einstellung der einzelnen Jugendämter des Deutschen Reiches Schwierigkeiten innerhalb ihrer Anstalt bei Beurlaubungen erwachsen. Sie führen mit Recht an, daß sie jede Beurlaubung grundsätzlich ablehnen müßten, gleichgültig, ob der Zögling Selbstzahler oder hilfsbedürftig sei, solange nicht alle Jugendämter die Kosten einer etwaigen Beurlaubung im Falle der Hilfsbedürftigkeit übernehmen. Gestützt auf die bis jetzt ausnahmslos guten Erfahrungen bei Beurlaubungen bin ich der Meinung, daß die Fürsorgeerziehungsbehörden hier nicht engherzig verfahren und sich nicht lediglich, wie es häufig geschieht, von finanziellen Erwägungen leiten lassen sollten. Erkennt man aber die Beurlaubung als grundsätzlich möglich und in gewissen Fällen vielleicht sogar als wünschenswert an, so muß eine Umstellung in dieser Frage erfolgen. Man kann nicht rechtfertigen, daß nur der „Privatzögling“ mit Rücksicht auf die günstige Finanzlage seiner Eltern beurlaubt werden kann, während das Proletarierkind hiervon ausgenommen sein soll. Es ist an sich schon höchst bedauerlich, daß die Fürsorgeerziehung in ihrer jetzigen Form als Sondermaßnahme der öffentlichen Fürsorge eines der vielen negativen Privilegien des werktätigen Volkes darstellt. Auf keinen Fall aber darf dieses Unrecht noch durch eine Klassifizierung bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung erhöht werden.

Der eigentliche Vollzug der Fürsorgeerziehung ist in den Artikeln 26 bis 33 des Ausführungsgesetzes geregelt. Grundsätzlich soll hiernach bei dem Vollzug der Fürsorgeerziehung der Familienerziehung der Vorzug gegeben und Anstaltserziehung nur dann angeordnet werden, wenn der Minderjährige nach seiner körperlichen oder geistigen Eigenart oder der Art und dem Grad seiner Verwahrlosung zur Unterbringung in einer Familie nicht geeignet ist. Vor der Entscheidung muß der Kreisarzt bzw. der Stadtarzt gehört werden. Es ist wohl unbestritten, daß die Familienerziehung als die natürliche Erziehung Vorzüge in sich trägt, die in einer noch so gut geleiteten Anstalt nicht vorhanden sein können. Sie wird sich jedoch nur auf nicht schwer erziehbare Jugendliche, bei denen Fürsorgeerziehung nur der ungünstigen häuslichen Umgebung wegen notwendig war, beschränken müssen. Und auch da hat die praktische Erfahrung gezeigt, daß nur in ganz wenigen Fällen Familienerziehung von vornherein angeordnet werden kann: Die Anstaltserziehung wird deshalb in der Fürsorgeerziehung immer die hauptsächlichste Rolle spielen, ihr müssen wir unser besonderes Augenmerk zuwenden. Welche Wege bei deren Ausbau und Umgestaltung zu gehen sind, zeigen in vorbildlicher Weise die vom sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erlassenen Richtlinien für die Fürsorgeerziehungsanstalten. Es wäre sehr zu wünschen, wenn das hessische Landesjugendamt dem Beispiel Sachsens baldigst folgen würde.

In Hessen darf die Fürsorgeerziehung nur in solchen Anstalten durchgeführt werden, die von dem Landesjugendamt für geeignet erklärt sind. Dies ist bis jetzt für sechs evangelische, vier katholische und zwei

Simultan-Anstalten geschehen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die hessischen Jugendämter etwa auf die hessischen Anstalten beschränkt wären. Sie können auch außerhessische anerkannte Anstalten belegen und machen von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch. Entschliesst sich das Jugendamt dazu, den Jugendlichen in eine fremde Familie zu geben oder die Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie durchzuführen, so soll es einen Fürsorger bestellen, der im Verein mit dem Jugendamt die Pflegeeltern bei der Erziehung und Pflege des Zöglings beraten und über dessen Verhalten persönlich zu wachen hat. Seine rechtliche Stellung ähnelt der des Helfers im Sinne des § 58 RJWG., unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß er nicht die gleichen Rechte und Befugnisse wie der Helfer hat und nur Organ des Jugendamtes, nicht aber des Vormundschaftsgerichtes ist. Dennoch erscheint seine Stellung besonders wichtig, wenn man berücksichtigt, daß er unabhängig von dem Jugendamt Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung stellen und den Widerruf der Aufhebung der Fürsorgeerziehung beantragen kann und daß er gehört werden soll, wenn das Vormundschaftsgericht von Amts wegen die Aufhebung der Fürsorgeerziehung widerrufen will. Diese Möglichkeit der Bestellung von Fürsorgern bietet den Mitarbeitern in der Arbeiterwohlfahrt gute und reiche Gelegenheit, bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung im Einzelfalle mitzuwirken und bei gutem Einfühlungsvermögen sowie einigermaßen pädagogischem Geschick außerordentlich wertvolle Arbeit zu leisten.

Die Vorschrift, daß der Stadt- oder Kreisarzt vor der Entscheidung über die Frage, ob Anstalts- oder Familienerziehung angeordnet werden soll, zu hören ist, entspricht nach meiner Auffassung nicht den Bedürfnissen der Praxis und hat deshalb nur bedingten Wert. Abgesehen davon, daß es in sehr vielen Fällen praktisch einfach nicht möglich ist, den Minderjährigen vor der Unterbringung dem Stadtarzt vorzuführen, kann ich mir nicht vorstellen, daß der Arzt, der den betreffenden Jugendlichen vorher nie gesehen hat, nach einer einmaligen Untersuchung zu entscheiden vermag, welche Art der Erziehungsmaßnahme angebracht erscheint. Es wäre m. E. der dieser Einrichtung zugrunde liegenden Idee viel besser gedient, wenn man an deren Stelle die Zwangsvorschrift setzen würde, daß jeder der Fürsorgeerziehung überwiesene schwer erziehbare Jugendliche vor der Entscheidung über die Art der Unterbringung einige Wochen in einem psychiatrisch geleiteten Beobachtungsheim oder in einer sogenannten Sichtungsstelle beobachtet werden muß. Es wäre dann dem Arzt Gelegenheit gegeben, sich längere Zeit mit dem Jugendlichen zu beschäftigen und ein für die Durchführung der Fürsorgeerziehung überaus wertvolles Gutachten über ihn abzugeben. Die Möglichkeit, im Bedarfsfalle derartige Beobachtungen vornehmen zu lassen, ist z. Z. schon in Hessen dadurch gegeben, daß der Landes-Heil- und Pflegeanstalt (Irrenanstalt) „Philipps-hospital“ bei Goddelau die Genehmigung erteilt worden ist, eine Sonderabteilung zur Begutachtung und Behandlung geistig abnormer Kinder und Jugendlicher einzurichten. Ich habe jedoch gegen diese Einrichtung in pädagogischer Hinsicht starke Bedenken und glaube kaum, daß sie für die Dauer haltbar ist.

Stellen wir abschließend die Frage, ob das hessische Ausführungsgesetz in seiner jetzigen Form die organisatorische Grundlage für eine Vereinheitlichung der Jugendfürsorge unter Ausschaltung der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme bieten könnte, so können wir diese Frage

nach meiner Auffassung bejahen. Sache des Reichstages wird es sein, den derzeitigen Charakter der Fürsorgeerziehung grundsätzlich durch eine Aenderung des Reichsgesetzes zu beseitigen und Aufgabe unseres Landtages, einstweilen die Möglichkeit der freiwilligen Fürsorgeerziehung durch eine entsprechende Ergänzung des hessischen Ausführungsgesetzes zu schaffen. Treibende Kraft aber sei unsere Organisation, die Arbeiterwohlfahrt.

## SOZIALVERSICHERUNG

### Verbesserung der Wochenhilfsbestimmungen auf Grund der RVO.

Auf Grund des § 195a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird die im allgemeinen vier Wochen vor der Entbindung betragende Dauer des Wochengeldbezuges auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Die Praxis hat nun aber gezeigt, daß die versicherten Wöchnerinnen von dieser Möglichkeit nur in ganz ungenügendem Umfange Gebrauch machen. Da das Wochengeld nur die Hälfte des Grundlohns ausmacht, so zwingt ihre Notlage sie dazu, bis zu einem der Entbindung möglichst nahekommenden Termin zu arbeiten, um den Verlust an Arbeitslohn auf das denkbar niedrigste Maß herabzusetzen.

Diese Erfahrung hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion im Einvernehmen mit dem Krankenkassenverband veranlaßt, die Forderung zu erheben, in der Zeit vor der Niederkunft den vollen Grundlohn als Wochengeld zu gewähren; der Krankenkassenverband hatte in seiner Breslauer Tagung geglaubt, den Nettolohn (also nach Abzug der bei Arbeitsruhe ja nicht in Frage kommenden Steuer- und sozialen Abgaben) auf 85 Proz. des Grundlohns festsetzen zu sollen.

Bei Beratung des diesbezüglichen Antrages zeigte es sich, daß eine Mehrheit für die Gewährung des ganzen Grundlohns nicht zu erzielen war. Die bürgerlichen Regierungsparteien glaubten, nicht in so starkem Maße über das Krankengeld hinausgehen zu können, da sie darin eine nicht zu rechtfertigende Bevorzugung der Schwangeren gegenüber der erkrankten Versicherten sahen. So kam ein Kompromiß zustande, wonach in Zukunft für die Zeit vor der Niederkunft anstatt von fünfzig Prozent fünfundsiebzig Prozent des Grundlohns als Wochengeld seitens der Krankenkassen auf Grund der Wochenhilfe der Versicherten (nicht also der Familienwochenhilfe für Ehefrauen und Töchter) zu zahlen sind.

Diese Vergünstigung kommt allen weiblichen Versicherten zugute, das heißt sowohl den Frauen, die die Arbeit eine Zeit bis zu sechs Wochen vor der Niederkunft niederlegen, als auch den aus Gründen der Schwangerschaft oder sonstigen Gründen erwerbslosen Frauen. Voraussetzung ist lediglich, daß die Betroffenen in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten



Jahre aber mindestens sechs Monate versichert waren. Wenn demnach auch die Landarbeiterinnen und Hausgehilfinnen bisher nicht eingeschlossen sind in den Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz auf Grund des Gesetzes vor und nach der Niederkunft, so stehen ihnen die erhöhten Bezüge auf Grund der Reichsversicherungsordnung doch in demselben Maße wie den gewerblichen Arbeiterinnen und Angestellten auf Grund der Reichsversicherungsordnung zu.

Es tritt demnach ab 1. Juni folgendes Gesetz in Kraft:

#### Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

##### § 1.

§ 195a Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft; es beträgt jedoch für die Zeit vor der Entbindung drei Viertel des Grundlohns, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.

##### § 2.

Im § 195a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit nach der Entbindung“ gestrichen.

##### § 3.

§ 311 erhält folgenden Satz 2:

Das gleiche gilt für Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten.

##### § 4.

Im § 1279 Abs. 5 Satz 2 treten an die Stelle von „acht Wochen“ die Worte „zwölf Wochen“.

§ 2 bestimmt, daß ebenso wie bisher bereits nach der Entbindung in Zukunft auch vor der Entbindung Kranken- und Wochengeld nicht nebeneinander gezahlt werden soll, eine Bestimmung, die besonders nach der Erhöhung des Wochengeldes ohne weiteres einleuchtet.

Wichtig dagegen ist § 3 des Gesetzes. Er bestimmt, daß die im § 311 RVO. vorgesehene Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft während der Gewährung von Leistungen an Arbeitsunfähige sich auch erstrecken soll auf die Dauer, während deren ein Anspruch auf Wochen- oder Schwangerengeld besteht. Es hatte sich in den letzten Monaten ergeben, daß durch Gerichtsentscheidungen eine derartige Auslegung des Gesetzes abgelehnt worden war. Eine Versicherte, die sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit niedergelegt und ihre Versicherung nicht freiwillig fortgesetzt hatte, erhielt lediglich das Wochengeld bis zur Niederkunft, aber keinerlei weitere Leistungen. Wenn es nun auch Aufgabe aller fürsorglichen Stellen ist, Arbeiterinnen und Angestellte immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft das Recht der Arbeitsruhe ohne Kündigungsrecht seitens des Arbeitgebers gibt, so fällt — wie schon gesagt — einmal ein großer Teil der Versicherten, die Landarbeiterinnen und Hausgehilfen, nicht unter dieses Gesetz, und zweitens ist die Gesetzesunkenntnis gerade bei den unehelichen erwerbstätigen Müttern eine ganz enorm große. Das lehren uns die Berichte der

Schwangerenberatungsstelle der Berliner Krankenkassen; das wissen sicher alle Fürsorgerinnen zu bestätigen. Es soll also der § 3 nicht etwa den vorhandenen Schutz irgendwie herabsetzen; er soll nur denen helfen, die ihn entweder nicht genießen oder aus Unkenntnis von ihm keinen Gebrauch machen.

Die Aenderung des § 311 hat aber noch den weiteren Wert, den Frauen auch für den Fall die Versicherungsleistungen zu sichern, daß sie während des Wochengeldbezuges erkranken.

§ 4 erweitert die für den Bezug der Invalidenrente vorgesehene Anrechnungszeit auf die geleisteten Beiträge für den Fall der Schwangerschaft und des Wochenbetts von acht auf zwölf Wochen.

Somit bringt uns dieses Gesetz einen, wenn auch kleinen, so doch nicht unwichtigen Schritt weiter auf dem Wege des Mutterschutzes. Bedeutungsvoll in dieser Hinsicht ist, daß der Reichstag infolge des Vorgehens der sozialdemokratischen Fraktion einstimmig folgende Entschliebung angenommen hat:

die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz auch für die Landarbeiterinnen und Hausgehilfinnen geregelt wird.

Er hat sich damit zum erstenmal auf den Boden des Einschlusses der landwirtschaftlichen Arbeiterinnen und Hausgehilfen in den bestehenden Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz gestellt.

Louise Schroeder.

## U M S C H A U

### Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft.

In Nr. 18/1929 des „Reichsarbeitsblattes“ wird nunmehr der Regierungsentwurf über die obige Materie veröffentlicht. In Heft 20/1928, S. 625, dieser Zeitschrift haben wir bereits eine Besprechung des seinerzeitigen Referentenentwurfes gebracht. Der jetzige Regierungsentwurf lehnt sich in den wichtigen Bestimmungen an den Referentenentwurf an; es dürfte deshalb im Augenblick ein Hinweis auf den genannten Artikel im allgemeinen genügen. Bei Beratung des Entwurfs im Reichstage wird näher auf die Frage zurückzukommen sein.

Hingewiesen sei heute lediglich auf die Mutterschutzbestimmungen. Sie sehen einerseits einen Schutz des Arbeitnehmers insofern vor, als nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses Schwangerschaft und Niederkunft keinen Grund zu fristloser Kündigung bilden soll. Dieser Schutz dürfte als vollkommen unzureichend zu bezeichnen sein, um so mehr, als der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkte, in dem die Niederkunft der Hausfrau binnen vier Wochen zu erwarten ist, bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Niederkunft nur aus erheblichem Anlaß kündigen darf!

Diese Bestimmungen werden bei den Reichstagsberatungen sehr schraff unter die Lupe zu nehmen sein.

Louise Schroeder.

## Gesetzwidriger, konfessioneller Zwang in der Fürsorgeerziehung.

Nachdem durch die Reichsverfassung in religiösen Dingen Gewissensfreiheit garantiert und durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 den Eltern die Berechtigung gegeben ist, über die religiöse Haltung ihrer Kinder zu bestimmen, bis sie selber in der Lage sind, solche Entscheidung zu treffen, sollte es selbstverständlich sein, daß sich die staatlichen Organe eines Eingriffs in religiösen Fragen enthalten. Um so befremdlicher ist es, daß in letzter Zeit gelegentlich sich selbst Vormundschaftsgerichte ein Urteil darüber anmaßen, welche religiösen Pflichten von Kindern zu erfüllen sind. So hat in einem Beschluß des Vormundschaftsgerichts in Kupp vom 19. März 1927 (P. XII/252) das Gericht einen Schmiedelehrling der Fürsorgeerziehung überwiesen, wobei es in den Gründen wörtlich folgendes ausführt:

„P. hat schon in der Schule ständig zu Klagen Anlaß gegeben. Er kam erst in den Beichtunterricht in dem Jahre, als er aus der Schule austreten sollte. Er konnte nicht einmal das Vaterunser beten. Der Besuch des Unterrichts war sehr unregelmäßig. Er trieb sich lieber, anstatt in die Kirche zu gehen, mit seinen Gesinnungsgenossen auf der Straße umher.“

Eine solche Entscheidung schlägt der in Artikel 135 der Reichsverfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit direkt ins Gesicht. Dem Vormundschaftsrichter steht es nicht zu, dem nahezu 18jährigen Lehrling Vorschriften darüber zu machen, wann er den Beichtunterricht zu besuchen hatte und wie oft er in die Kirche ging. Nach § 6 des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung, dessen Bestimmungen auch auf die Erziehung in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung Anwendung finden, ist es unumstritten, daß seine Eltern das Recht hatten, ihn ohne eine bestimmte religiöse Erziehung zu lassen. Selbst wenn sie ihn nicht aus der Kirche austreten ließen und wenn er auch selbst nach seiner Religionsmündigkeit diesen Schritt nicht unternahm, blieb es der eigenen Gewissensentscheidung des Jugendlichen und seiner Eltern überlassen, ob er sich an irgendwelchen religiösen Übungen beteiligen und die Kirche besuchen wollte. Die Begründung des Vormundschaftsgerichts stellt deshalb eine tiefe Verletzung der verfassungsmäßigen Grundrechte dar.

In gleicher Weise scheinen bedenklich die Bestimmungen der Hausordnung für die Provinzialerziehungsanstalt in Neustettin, die vom Landeshauptmann der Provinz Pommern am 19. März 1927 nach Genehmigung durch den Volkswohlfahrtsminister festgesetzt sind. Dort wird unter § 34 wörtlich gesagt:

„Die seelsorgerische Leitung der Anstalt wird von dem Anstaltsgeistlichen ausgeübt. Im allgemeinen ist zu beachten:

- a) Keinem Zögling darf der seelsorgerische Zuspruch versagt werden,
- b) sämtliche Zöglinge haben unter Aufsicht von Erziehern dem ihnen gebotenen Gottesdienst ihrer Konfession heizuwohnen, sofern einzelne nicht krank oder aus anderen Gründen von der Teilnahme ausdrücklich entbunden sind.“

Es ist völlig unverständlich, wie diese Bestimmung der Hausordnung genehmigt werden durfte. Artikel 136 Abs. 3 der Reichsverfassung bestimmt wörtlich:

„Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Uebungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Die Bestimmung, daß sämtliche Zöglinge unter Aufsicht am Gottesdienst teilnehmen müssen, stellt aber offensichtlich einen solchen Zwang zur Teilnahme an religiösen Uebungen dar und verstößt deshalb gegen die Reichsverfassung. Die staatlichen Aufsichtsinstanzen sollten die geltenden Hausordnungen schleunigst einer Durchprüfung unterziehen und solche Verstöße gegen das oberste Reichsgesetz beseitigen.

W. F.

## Neue Richtlinien für die Familienfürsorge in Berlin.

Die Stadt Berlin hat in der Umgestaltung ihrer Richtsätze die Ergebnisse verwertet, die sich aus der Durchführung der 1926 eingeführten einheitlichen Richtlinien zur Vereinheitlichung des fürsorgereichen Außendienstes in den 20 Bezirken entwickelt hatten.

Die Familienfürsorge ist nunmehr unmittelbar dem Jugend- und Wohlfahrtsamt eingegliedert und stellt „die Zentralstelle aller fürsorgereichen Arbeit eines Bezirks“ dar. Einzelne Fürsorgezweige, in denen es sich um besonders gelagerte Gefährdungen handelt, sind Spezialfürsorgerinnen innerhalb der Familienfürsorge übergeben, so z. B. Gesundheitsfürsorge, Pflegeamtsarbeit, Psychopathenfürsorge, Straftatlassenenfürsorge, soziale Gerichtshilfe. Die Spezialfürsorgerinnen müssen jedoch ihre Arbeit stets im Einvernehmen mit der Familienfürsorge ausüben, durch gemeinsame Besprechungen, Sitzungen, Meldepflicht usw. Zu dem Zuständigkeitsbereich der Familienfürsorge gehören vorwiegend die fürsorgereichen Aufgaben, nicht dagegen Zuständigkeits- und Kostensachen. In Unterstützungssachen liegt die Regelung der Mitwirkung der Familienfürsorge bei Vor- und Nachprüfung den einzelnen Bezirken ob. Sie sollen besonders für eilige Sachen, sowie Miet- und Darlehenssachen herangezogen werden. Da den Familienfürsorgerinnen die volle Sachbearbeitung übertragen wird, wird ihnen auch der volle Schriftverkehr übergeben. Anträge und Verfügungen entwerfen sie selbständig. Hierdurch ist endlich der Streit zwischen den fürsorgereichen und verwaltungstechnischen Kräften gefallen. Wichtig ist ferner, daß die fürsorgereichen Kräfte, die bisher beratend an den Sitzungen der Kommissionen teilnahmen, von jetzt an stimmberechtigt sind. Außerhalb der Arbeiten, die den Kommissionen überwiesen werden, müssen den Fürsorgerinnen alle gutachtlichen Äußerungen zugeleitet werden für Anträge auf Unterstützungen außerhalb der Wohlfahrtspflege, Anträge auf Erwerbslosenhilfe, Kosteneinziehungssachen, damit hier stärker der fürsorgereiche als der finanzielle Standpunkt berücksichtigt wird. Bei allen diesen Fällen scheidet die Begutachtung durch die Kommission aus. Auch die Schulfürsorge und die soziale Wohnungsfürsorge sind nunmehr ganz der Familienfürsorge zugeteilt worden.

Dieser kurze Bericht gibt schon ein Bild von der weitgehenden Arbeitsbefugnis, die man den einzelnen Fürsorgern überläßt. Es kann bei wirklichem Verantwortungsbewußtsein und vor allem bei einer geregelten Arbeitsmenge, die ein wirkliches Eindringen in den einzelnen Fürsorgefall zuläßt, innerhalb dieser Richtlinien gute und zweckmäßige Arbeit geleistet werden. Die Berliner Regelung gibt ein gutes Beispiel für andere Städte. D. Be.

## T A G U N G E N

### Soziale Gerichtshilfe und die Internationale Kriminalistische Vereinigung.

Vom 23. bis 25. Mai 1929 tagte in Breslau die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung unter Vorsitz des früheren Oberreichsanwalts Ebermeyer. Im Mittelpunkt der Verhandlung stand die Frage der sozialen Gerichtshilfe.

Den ersten Vortrag hielt Professor Grünhut-Bonn, der zunächst die Zusammenhänge zwischen Fürsorge und Rechtspflege aufzeigte. Beiden sei die soziale Hilfe gemeinsam. Die soziale Gerichtshilfe habe die Aufgabe, der Strafrechtspflege einen wertvollen Ansatz der Fürsorge zu vermitteln: die soziale Diagnose. Verlockend sei der Gedanke, die Polizei mit den Ermittlungen zu beauftragen, weil dadurch das ganze Ermittlungsverfahren einheitlich und weiter eine innere Verbindung zwischen Polizei und Fürsorge hergestellt werden würde, die den Ausbau von Polizei und Staatsanwaltschaft zu kriminalpolitischen Instituten vorbereiten könnte. Dagegen spreche aber doch, daß eine vorwiegend in sozialer Fürsorge geschulte Polizei eine Utopie sei und daß die Erledigung der neuen Aufgaben durch reine Strafverfolgungsbehörden psychologisch unmöglich sein würde.

Für die Trägerschaft der Gerichtshilfe durch die Wohlfahrtspflege spreche die innere Entwicklung der bisherigen Arbeit, besonders der Jugendgerichtshilfe, die Fürsorge kenne auch bereits einen großen Teil der Angeklagten (65 bis 85 Proz.). Tatsächlich führe Straftat und Strafverfahren zu erneuter Hilfsbedürftigkeit, die soziale Maßnahmen nötig mache. Ohne Bezugnahme auf diese sei eine soziale Diagnose nicht möglich! Dagegen sprechen allerlei praktische Schwierigkeiten. Die Vernehmung der Helfer als Zeugen sei unerwünscht, die Verlesung des Ermittlungsberichtes ungesetzlich und untmlich, auf der anderen Seite dürften sie dem Verteidiger nicht vorenthalten werden. Die inneren Bedenken lägen nicht in einer Politisierung der Wohlfahrtspflege oder einer Verweichlichung der Justiz, sondern in dem grundsätzlichen Gegensatz von „reinem Strafrecht“ und „bloßer Fürsorge“ und in dem inneren Widerspruch einer Fürsorge, welche sich Ermittlungen für die Zwecke eines Strafverfahrens zur Aufgabe mache.

Für eine von einem Richter geleitete Vermittlungsstelle zwischen den Helfern und der Strafrechtspflege spreche die dadurch erreichte Trennung von Fürsorge und Ermittlung, der Schutz des Helfers durch Anonymität des Berichts und schließlich die Eingliederung der sozialen

Gerichtshilfe in die Rechtspflege. Dagegen spreche die Verschleierung der Erkenntnisquellen, es werde das Verantwortungsbewußtsein des Gerichts geschwächt, auch sei die Vermitteltätigkeit sozialpädagogisch und kriminalwissenschaftlich unzureichend.

Keiner der Vorschläge führe zur Lösung. Grünhut verlangt darum im Hinblick auf die neuen Aufgaben der Strafrechtspflege Berücksichtigung der sozialen Diagnose in dem Sinne, daß Straftat, Strafverfahren und Untersuchungshaft oft ein Eingreifen sozialer Fürsorge nötig machen, daß das Gericht einer Erweiterung seiner Erkenntnisquellen durch die Erfahrungen der Wohlfahrtspflege bedürfe, die jedoch ihre Grenzen in einem Zeugnisverweigerungsrecht des Helfers haben müsse, soweit es sich um früher erworbene Kenntnis handele. Neue Ermittlungen seien Aufgabe des gerichtlichen Sozialpädagogen, der in Zusammenarbeit mit dem Gerichtsarzt ständig als Sachverständiger zur Verfügung stehen müsse. Das geltende Strafprozeßrecht bedürfe in der Richtung einer Umgestaltung.

Landgerichtsdirektor Tromp-Halle forderte in seinem Vortrag, daß die Gerichtshilfe dem Gericht Vorschläge machen solle, welche Maßnahmen zur Behebung von Notständen ergriffen werden könnten. Die Wohlfahrtspflege solle ihre Erfahrungen mit dem Angeklagten dem Gericht mitteilen und bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit helfend eingreifen. Die soziale Gerichtshilfe habe den sozialen Tatbestand zu ermitteln und die soziale Diagnose und Prognose zu stellen. In besonderen Fällen sei ein Psychologe bzw. Psychiater als Sachverständiger heranzuziehen.

Recht erfreulich war das Referat von Stadtrat Dr. Muthesius-Berlin. Mit innerer Wärme vertrat er den Standpunkt der Wohlfahrtspflege, auf deren Mitarbeit die Strafrechtspflege angewiesen sei. Sie bedürfe neuer Erkenntnisquellen, um beurteilen zu können, durch welche Mittel der Täter, zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben geführt werden könne. Zur Durchführung der sozialfürsorglichen und besonders der sozialpädagogischen Maßnahmen seien die Kräfte der Wohlfahrtspflege unentbehrlich und aus eigener Zuständigkeit berufen. Die soziale Diagnose solle ein zuverlässiges Gesamtbild des Lebens, der Umwelt und der Persönlichkeit des Täters geben unter besonderer Berücksichtigung seiner sozialen Schwierigkeiten, während die soziale Prognose eine auf sozialpädagogischer Schulung und Erfahrung beruhende Beurteilung seiner Entwicklungsmöglichkeiten erbringen sollte. Diese Grundsätze müßten zu einer Umgestaltung des Strafprozeßrechtes führen, im Interesse der Rechtssicherheit seien aber dabei die unentbehrlichen formalen Rechtsgarantien zu wahren.

Träger der sozialen Gerichtshilfe müßten die Bezirksfürsorgeverbände als Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege sein, die im engsten Einvernehmen mit den Organen der Strafrechtspflege zu arbeiten hätten. Als Helfer sollten wohlfahrtspflegerisch geschulte Kräfte bestellt werden, die für die Aufgaben der Strafrechtspflege besonderes Verständnis hätten, und zwar sowohl berufliche als auch ehrenamtliche Kräfte der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Ganz entschieden wandte sich Dr. Muthesius gegen den Vorwurf, daß die Wohlfahrtsämter nach politischen Gesichtspunkten arbeiten. Unter politischer Haltung werde leider sehr oft die einer anderen von der eigenen abweichenden Richtung verstanden. Die Wohlfahrtspflege könne Tatbestände ihres Ressorts ebenso objektiv und exakt feststellen

wie das Gericht, hier bestehe kein Unterschied zwischen Strafrechtspflege und Wohlfahrtspflege. Als Jurist konnte der Referent mitteilen, daß die Ausbildung der Richter für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters nicht ausreichend erscheine. Schließlich forderte er eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Wohlfahrt und Justiz, zwischen sozialer Verwaltung und sozialem Richter.

In der Diskussion wandte sich Genosse Radbruch gegen den Gerichtssozialpädagogen und trat für die Durchdringung des Strafrechts mit dem fürsorgerischen Gedanken ein. Träger der sozialen Gerichtshilfe sollten die Wohlfahrtsämter werden. Die soziale Gerichtshilfe sollte nicht Beweismaterial liefern, sondern als Prozeßbeteiligter das Interesse der Genossenschaft vertreten und nicht nur das des Staates. Sie müßte das Recht haben, im Verfahren das Wort zu ergreifen. Dr. Hertz-Hamburg trat den Ausführungen des Dr. Muthesius bei, ebenso Professor Freudenthal-Frankfurt am Main, während Senatspräsident Nötzel im Namen des Preussischen Richtervereins und vieler Gerichtshilfen die vom Richter geleitete Vermittlungsstelle forderte. Die Genossen Dr. Friedländer-Berlin und Krebs-Berlin vertraten zum Schluß den Standpunkt der Arbeiterwohlfahrt.

Erfreulicherweise kam es nicht zu einer Abstimmung über die verschiedenen Fragen der sozialen Gerichtshilfe, weil man allseits der Auffassung war, daß sie noch sehr der Klärung bedürfen. Es wurde ein Ausschuß gewählt, der einen Gesetzentwurf über die Einordnung der sozialen Gerichtshilfe in die Strafprozeßordnung ausarbeiten soll. Ihm gehören an: Elsa von Liszt, die Professoren Kohlrusch und Grünhut, Stadtrat Muthesius, Landgerichtsdirektor Neumann, Rechtsanwalt Dr. Löwenstein und die Genossen Dr. Friedländer und Krebs. Die Zusammensetzung läßt erhoffen, daß der soziale Gedanke den ihm gebührenden Platz in dem Gesetzentwurf erhalten wird.

Otto Krebs.

## Soziale Gerichtshilfe und SPD.

Die Vereinigung Sozialdemokratischer Juristen hielt am 26. Mai d. J. in Magdeburg eine Reichskonferenz ab, die sich mit der Frage der Sozialen Gerichtshilfe (S. GH.) beschäftigte. Stadtrat Friedländer, Berlin, berichtete über die geschichtliche Entwicklung der S. GH. aus der Tätigkeit der Straftassenenfürsorge, der Gefängnisvereine und der Jugendgerichtshilfe. Er charakterisierte die doppelte Aufgabe der S. GH., die Unterlagen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters zu schaffen und dem Beschuldigten durch persönliche und wirtschaftliche Fürsorge beizustehen. Hierbei wurde die überwiegende Bedeutung der fürsorgerischen Arbeit im Zusammenhang mit weiteren Fürsorgemaßnahmen für die Familie des Täters, seine Wiedereinführung in die Arbeit nach Straftlassung oder bei Bewährungsfrist dargelegt. Die verschiedenen Auffassungen über den Aufgabenkreis und die Verteilung der Arbeit in der Gerichtshilfe wurden unter Berücksichtigung der Beratungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Breslau, die am 24. und 25. Mai d. J. getagt hatte, geschildert. In der Frage der Organisation der Gerichtshilfe wurde es abgelehnt, besondere amtliche oder freie Gerichtshilfestellen unter Leitung von Richtern und Staatsanwälten und unter Bevorzugung der freien Wohlfahrtsvereine einzurichten. Auch die

Uebertragung der S. GH. hinsichtlich der Persönlichkeitsermittlung auf die Polizeibehörden wurde als unzweckmäßige Zerreißung der einheitlichen Aufgaben abgelehnt. Es wurde gefordert und diese Auffassung auch in der nachfolgenden Diskussion einstimmig gutgeheißen, daß als Träger für die S. GH. die amtlichen Wohlfahrtsbehörden, also die Wohlfahrts- und Jugendämter gefordert werden müssen. Für die strafprozessuale Behandlung der sozialen Berichte wurde verlangt, daß die Berichte zu den Akten zu nehmen sind und der Einsicht des Angeschuldigten und des Verteidigers unterliegen sollen. In der Hauptverhandlung soll neben dem Verteidiger einem Vertreter der S. GH., selbst bei Ausschluß der Öffentlichkeit die Anwesenheit gestattet sein. Soziale Berichte sollen von der Gerichtshilfe bei allen Verbrechen und Vergehen und bei dem sogenannten gemeinschädlichen Verhalten erfordern werden, falls letzteres überhaupt strafbare Handlung bleiben soll. Eine gewisse Einschränkung bei den Vergehen ist möglich. Der S. GH. sollen das Urteil, der Befehl zum Straftritt, Anträge wegen Beurlaubungen, Entlassung und die sonstigen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren mitgeteilt werden, damit sie fürsorglich eingreifen kann. Die bisher zuweilen geforderte Geheimhaltung der Berichte wurde abgelehnt, weil sie in gefährlicher Weise gegen den Angeschuldigten ausgenutzt werden kann. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Helfern die Arbeiterwohlfahrt in entscheidender Weise berücksichtigt werden muß, weil sie in der Lage ist, die geeigneten Persönlichkeiten aus der breiten Masse der Bevölkerung für die Mitarbeit auf diesem wichtigen Gebiete der Strafrechtspflege in Verbindung mit der sozialen Fürsorge zu schulen.

In der Aussprache warnte Gen. Rosenthal vor der Gefahr eines Dilettantismus bei der Bearbeitung der S. GH. Stadtrat Pulvermann, Halberstadt, wünschte Vernehmung der Helfer als Zeugen im Verfahren. Gen. R.-A. Ruscheweyh, Hamburg, betonte, daß die S. GH. nicht die Aufgabe hätte, den Tatbestand festzustellen und wünschte, daß die weibliche Kriminalpolizei und die Pflegeämter nicht in ihrer Entwicklung behindert würden. R.-A. Dr. Goldschmidt, Berlin, regte an, ob die S. GH. nicht dem Verteidiger und dem Angeschuldigten Abschriften ihrer Berichte zusenden könnte. Gen. Krebs, Berlin, wies darauf hin, daß es am zweckmäßigsten sei, in der S. GH. die Helfer des Wohlfahrtsamtes zu beschäftigen, sie aber für dieses besondere Gebiet ausdrücklich zu schulen. Gen. Dr. Tischauer, Berlin, wünschte Erörterung der sozialen Lage in der Hauptverhandlung auf Antrag des Angeklagten. R.-A. Dr. Hammerschlag, Magdeburg, erörterte die Wichtigkeit der Entscheidungen im Gnadenverfahren. Gen. Landgerichtsdirektor Rubens, Berlin, wünschte einen Zusammenschluß der kommunalen Stellen in dieser Arbeit. Gen. Dr. Ollendorff erörterte die Zusammenhänge der Arbeit mit den anderen Gebieten der Gefängnisfürsorge, Krankenhausfürsorge, Jugendgerichtshilfe und die Beteiligung der freien Jugendwohlfahrtspflege. Gen. Stadtrat Boehm, Magdeburg, erwähnte, daß Spezialfürsorger für dieses Gebiet der sozialen Hilfe nicht erforderlich seien. Gen. Dr. Crédé, Celle, betonte, daß es wichtig sei, dem Angeklagten den sozialen Bericht möglichst frühzeitig zugänglich zu machen. Zum Schluß erörterte Gen. Dr. Braun die Notwendigkeit, auf objektive und wirklich soziale Schulung der Fürsorger und Helfer zu achten, damit keine einseitigen Berichte erstattet würden.



Die Arbeiterwohlfahrt, die ja seit Jahren schon der Schulung der Helfer für Soziale Gerichtshilfe größtes Interesse entgegenbringt, wird dieses wichtige Gebiet nicht aus dem Auge lassen. Sie hat vor kurzem einen besonderen Fachausschuß für diese Fragen unter Leitung des Gen. Krebs gebildet.

## Schmutz und Schund.

Genosse Max Westphal hielt vor einiger Zeit vor den sozialdemokratischen Prüfern einen Vortrag über das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund“. Es dürfte die Leser dieser Zeitschrift interessieren, wie sich die Ausführung des Gesetzes gestaltet. Seit seiner Wirksamkeit, also seit dem 1. April 1929, sind im ganzen 276 Anträge eingegangen, davon in Berlin 246, in München 30. Antragsteller: Preussisches Wohlfahrtsministerium und Landesjugendämter. Von den 246 Anträgen hat die Prüfstelle Berlin 48 stattgegeben; darunter sind 12 Verbote von einzelnen Zeitschriftennummern enthalten. In der Prüfstelle München ist unter einer relativ kleinen Anzahl von Anträgen einer im Verhältnis größeren Zahl stattgegeben worden, es wurden 19 Vollverbote ausgesprochen. Gegen das Verbot der insgesamt 276 Schriften gingen bei der Oberprüfstelle 63 Beschwerden von Autoren (1) und Verlegern (28) ein. Die antragstellenden Behörden legten (bei 209 freisprechenden Urteilen) in Leipzig 34mal Beschwerde ein. Daß die Oberprüfstelle die zur Verhandlung stehenden Fälle oft anders ansieht als die Prüfstellen, beweisen die dort getroffenen Entscheidungen. Unter 11 Freisprechungen der Oberprüfstelle waren 2, über die vorher das Urteil auf Verbot gelaute hat. Von 33 Beschwerden, denen durch Aufsetzen auf die Verbotsliste stattgegeben wurde, war es in 23 Fällen eine Bestätigung des früheren Urteils, in 10 Fällen dagegen die Aufhebung eines Freispruchs. Die Oberprüfstelle hat in 32 Fällen (von 44) das Urteil erster Instanz bestätigt, in 2 Fällen aufgehoben, in 10 Fällen den Freispruch in ein Verbot verwandelt. Das Schicksal der übrigen Fälle (von den 56) ist noch unbekannt.

Die Stellung der sozialdemokratischen Fraktion zum Gesetz ist bekannt, sie verneinte nicht das Vorhandensein von Schmutz und Schund in der Literatur, sie gab auch der Meinung Ausdruck, daß die Jugend eines Schutzes bedarf, aber sie hat gegen ein Gesetz gestimmt, das nach Fassung und Auslegungsfähigkeit eine ständige Bedrohung von Literatur und Kunst darstellt.

Was ist Schund, was ist Schmutz? Das Gesetz überläßt es jedem einzelnen Fall der urteilsfallenden Instanz, zu entscheiden, ob im Prüfungsobjekt ein Merkmal für Schmutz oder Schund gegeben ist. Selbstverständlich bilden sich in der Uebung bestimmte Merkmale heraus, die die Oberprüfstelle schließlich auch in ihren grundsätzlichen Entscheidungen herausgestellt hat. Das bedeutet für die Prüfstellen erster Instanz nicht Zwang, aber es kann im Laufe der Zeit Gewohnheitsübung werden. Daß bei einer solchen Rechtslage, die den Antragstellern und Prüfern eine so weitgehende Freiheit über die zur Urteilsfindung möglichen Wege gibt, die unmöglichsten, ganz aus der subjektiven Anschauung kommenden Konstruktionen entstehen, kann man sich vorstellen.

Begründung der Anträge. Der an die Prüfstelle gestellte Antrag kann, muß aber nicht begründet sein, dagegen muß das Urteil

der Prüfstelle eine Begründung enthalten. Zum Beispiel hat die Oberprüfstelle bei dem Verbot des Romans: „Die schöne Krankenschwester“ als Begriffsmerkmal für Schund folgendes herausgestellt: 1. Die Wertlosigkeit in jeder Hinsicht; 2. Die Spekulation der Schrift entweder auf die niederen Instinkte oder auf die ahnungslose Weltfremdheit der Leser.

Das hat zu Angriffen geführt, denen sich die Oberprüfstelle nicht entziehen konnte. Das Vorhandensein einer „Spekulation auf Weltfremdheit“ hat doch wahrhaftig nichts mit Schmutz und Schand zu tun. Auch könnte es (ohne das Stattfinden von scharfen Protesten) bald geschehen, daß aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend bald eins zum Schutz der Erwachsenen würde. Das ist auch die unverkennbare Tendenz mancher Anträge, gemessen an den Prüfungsobjekten.

Schlußfolgerung: Der Redner kam zu dem Schluß, daß die Zahl der Verurteilungen, die Art der verurteilten Schriften uns nicht zu beunruhigen brauche, uns aber auch nicht in unserer Wachsamkeit einschläfern dürfe. Wir wissen, daß die besonderen Freunde des Gesetzes es als brauchbare Grundlage für weitergehende Verbote ausnutzen möchten. Sie wollen das Gesetz gern stärker heranziehen und es auch, aufgebaut auf ihren Erfahrungen, ausbauen. Dieser fromme Wunsch ist auf einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung (Fachausschuß zur Bekämpfung von Schmutz und Schand), geleitet von Herrn Mumm, sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Nichts besseres könnte verschiedenen Dunkelmännern passieren, als daß in der Spruchpraxis linksgerichteter Einfluß fehlt. Die relativ kleine Zahl von Sozialdemokraten in den Prüfstellen stellt in Verbindung mit den Schriftstellern immerhin eine Wachtruppe, die eine Ausweitung und falsche Auslegung des Gesetzes verhindern kann, dar.

Die Gegner wollen: Erweiterung des Gesetzes auf Abbildungen, Vermehrung der Prüfstellen, Festlegung des Schundbegriffes auf den einzelnen Beitrag in einer sonst nicht zu beanstandenden Schrift, Beschleunigung des Entscheidungsganges, häufige Besprechungen der Sachverständigen, „Schulung“ der Beisitzer und Anklagevertreter.

Was wir sollen: Vorläufig wurde wirklicher Schund (alt, überlebt) abgeschöpft. Die unverkennbare Absicht ist, weiterzugehen. Deshalb ist Wachsamkeit geboten. Wir sollen die Durchführung des Gesetzes scharf beobachten, sollen für Zulassung der Presse eintreten, gegen die Ausdehnung des Gesetzes und für stärkere Besetzung mit Genossen wirken, für Einstimmigkeit des Urteils eintreten, ebenso für die Begründung der Anträge mit Erwähnung der Jugendlichengefahr. Es ist, z. B. passiert, daß zweimal wegen im Antrag angegebener Stellen keine Verurteilung erfolgte, dafür aber andere Stellen zur Verurteilung der betreffenden Schrift herangezogen wurden. Notwendig ist bei uns eine Schulung „allzu eifriger Genossen“.

Vielleicht ist die Wahrnehmung, die zu der Annahme führt, daß eine bestimmte Verlegersorte durch das Gesetz etwas abgeschreckt sei, auch auf den veränderten Geschmack des Lesepublikums zurückzuführen. Sicher hat sich der Geschmack der großen Masse der Leser schon geändert. Wir können durch Beratung der Eltern, durch Beeinflussung der Schul- und Jugendbüchereien diesen guten Entwicklungsprozeß nur beschleunigen und sollten auf dieses beste pädagogische Mittel nicht verzichten.

M. J.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Organisation ist nicht Selbstzweck.

Wenn die Arbeiterwohlfahrt zu ihren Aufgaben satzungsgemäß rechnet: die Zusammenfassung aller ehrenamtlich und amtlich in der Wohlfahrtspflege tätigen Parteigenossen, so folgert aus dieser organisatorischen Aufgabe sofort die Frage nach dem Zweck der Zusammenfassung, die ja auch durch die Satzungen beantwortet wird. Ich will auf die einzelnen grundsätzlich zu unseren Aufgaben rechnenden Tätigkeitsgebiete nicht eingehen. Sie sind ja bekannt. In der Praxis scheint mir nur manchmal die organisatorische Seite so im Vordergrund zu stehen, daß sie als Selbstzweck betrachtet werden könnte. Es ist verständlich, daß das geschehen kann, denn es ist unendlich schwer, eine starke Organisation aufzubauen, wenn „steiniger Boden“ zu überwinden ist. Und wo lägen nicht solche Strecken steinigem Bodens? Regelmäßige Zusammenkünfte, Veranstaltungen von Vorträgen und hin und wieder Kurse sind notwendig und nützlich, um die Mitglieder miteinander zu verbinden, ihre Aufklärung und Schulung zu fördern. Aber schließlich sind ja auch nicht einmal Zusammenschluß, Aufklärung und Schulung Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, nämlich zu unserer gründlicheren Befähigung für die laufenden und außergewöhnlichen Aufgaben, die sich bei dem heutigen Entwicklungsstande des Wohlfahrtswesens eine große Organisation, die sich ausdrücklich Arbeiterwohlfahrt nennt, stellen muß. Man macht jedoch immer wieder einmal die Erfahrung, daß sich ein Gefühl herausbildet, man leiste als Organisation schon etwas, wenn man Funktionärversammlungen und Kaffeestunden abhält, Nähabende oder Handarbeitsstunden hält, bei denen freilich auch oft Vorträge angehört werden. Meine Fragen an Mitglieder benachbarter AW.-Gruppen: „Was tut ihr in euren Gruppen?“ „Welche Fürsorgegebiete bearbeitet ihr?“ wurden mir oft beantwortet mit dem Hinweis auf regelmäßiges Zusammenkommen, auf Vorträge und Kaffeestunden. — Der Wert solcher Zusammenkünfte soll von mir nicht verkleinert werden, aber dennoch darf nicht das Schwergewicht unserer Arbeit lediglich darauf beruhen. Ich weiß auch, wie schwer es ist, Fragen des öffentlichen Lebens gerade an die Frauen heranzubringen, die als Hausfrauen Gefahr laufen, zwischen ihren eigenen vier Wänden ihren Blick zu verengen. Wir müssen einfach alles daran setzen, um den Gesichtskreis unserer Genossinnen zu erweitern, ihren Blick für gesellschaftliches Sehen zu schulen, ihr Interesse an der eigenen Hauswirtschaft und den eigenen Kindern zu vergrößern zu einem Interesse an Fragen der Volkswirtschaft, an der Versorgung hilfsbedürftiger Menschen, vor allem der Kinder aus allgemeinen Mitteln durch gesellschaftliche Maßnahmen.

Aber je bewußter wir das tun, desto mehr werden wir auf qualitative Schätzung auch der Erfolge unserer organisatorischen Bemühungen aus sein, anstatt rein quantitativ die Zahl der Veranstaltungen und die Zahl ihrer Teilnehmer zum Maßstabe zu nehmen. Kleinere Gruppen, in denen fast jedes einzelne Mitglied laufend seine Funktionen

hat — und ich meine hier wirklich praktische wohlfahrtspflegerische Funktionen in der Jugendfürsorge, Gerichtshilfe oder Mitarbeit als Pfleger in einem Wohlfahrtsbezirk —, sind ein besseres Zeichen für den Erfolg unserer Bewegung als große Teilnehmerzahlen der Zusammenkünfte, bei denen es so und so viele gibt, die nur darin ihre Tätigkeit in der A.W. sehen, daß sie immer da sind. Mir sind da viel lieber kleinere Arbeitsgemeinschaften, Fachgruppen und Diskussionszirkel, die sich organisch aus dem Bedürfnis nach Schulung oder den praktisch gemachten Erfahrungen und Funktionen herausbilden, die intensiv arbeiten. Sie sind lebendige Glieder unserer Wohlfahrtsarbeit und verbreiten lebendige Impulse für deren Wachstum und Entwicklung, ohne daß man dies Wachsen irgendwie äußerlich herausstreichen und zahlenmäßig einfangen kann. Aber in ihnen lebt jene Wechselwirkung von Theorie und Praxis, die aus den Erfahrungen praktisch-fürsorgerischer Tätigkeit immer wieder zum Studium der einschlägigen Gesetze kommt, aus der theoretisch erworbenen Erkenntnis von gesetzlichen Grundlagen unseres Fürsorgewesens den Weg in die praktische Betätigung findet. Da wo eigene Fürsorge- und Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt bestehen, erleichtern sie natürlich die Arbeit sehr, aber es besteht die Gefahr, daß da, wo sich die praktische Wohlfahrtsarbeit nicht um solche Mittelpunkte gruppiert, die formalen und organisatorischen Fragen ganz im Vordergrund stehen, so daß sie den Anstoß für die Zusammenkünfte bilden und die Tagesordnung bestimmen. Bei aller äußeren Regsamkeit kündigt das doch einen gewissen Leerlauf an. Und ich meine, wir brauchen wahrhaftig um Arbeit nicht verlegen zu sein und werden sie in erster Linie wichtig nehmen, wenn wir richtig sehen lernen, wo und wie etwas zu tun ist. Dann wird das Formale von selbst auf die äußerst notwendige Zeit, die darauf zu verwenden ist, beschränkt werden und im Mittelpunkt unseres Tuns, als Wesentlichstes unserer Tagesordnungen, werden die Fachfragen stehen, die theoretische Auswirkung unserer praktischen Erfahrungen, die praktische Umwertung unserer theoretischen Erkenntnisse.

Paula Kurgas.

## B Ü C H E R S C H A U

**Erfahrungen im Kampf gegen Schund- und Schmutzschriften.** Von Hans Wingender. Selbstverlag des Verfassers, Düsseldorf. Das Buch kann nicht durch den Buchhandel bezogen werden, sondern nur von Personen, die am Bezug ein berechtigtes Interesse haben durch Vermittlung des betreffenden Stadt- oder Kreisjugendamtes oder von Lehrer, Wohlfahrts- und Volksbildungsorganisationen zum Preise von Mk. 2,—. 94 S.

Wingender hat im Auftrag des Landesjugendamtes der Rheinprovinz geschrieben. Dieses teilt in einem Anschreiben mit, daß Wingender Landesrat der rheinischen Provinzialverwaltung und Sachbearbeiter des Landesjugendamtes für Schund- und Schmutzbekämpfung ist. Das Buch ist dessen ungeachtet nicht im Verlag des Landesjugendamtes, sondern im Selbstverlag des Verfassers erschienen.

Wingender ist Genosse und Mitarbeiter der „Arbeiterwohl-

fahrt". Wir müssen darum feststellen, daß weder die Sozialdemokratische Partei noch etwa die Arbeiterwohlfahrt seinen Standpunkt teilen. Wir halten weder das Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundschriften für notwendig oder gar glücklich, noch seine Anwendung, noch die Anträge des rheinischen Landesjugendamtes, noch die Begründung, die Wingender einzelnen Anträgen beigibt. Wir hätten gewünscht, daß in der Schrift eines Genossen über diese Fragen an Stelle einer oft, persönlichen und nicht immer geschickten Polemik eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Gesetz und seiner Anwendung erfolgt wäre. Uns scheint, daß statt dessen an einzelnen Stellen der Wingenderschen Schrift sogar nichts anderes wie spießbürgerliche Entrüstung zutage tritt.

H. W.

Bericht über die Verhandlungen des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Würzburg. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Afet in Hannover, Stephansstift. Preis 2 Mk.

Die Tagung des Afet in Würzburg, die sich mit den Fragen der Bedeutung der Umwelt und ihrer Einbeziehung in den Erziehungsplan sowie mit der rechtlichen Lage der Fürsorgeerziehung beschäftigte, ist bereits an dieser Stelle — Heft 22/29 und 24/29, S. 679 u. 753, — ausführlich erörtert worden. Nunmehr ist in der Schriftenreihe des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages als Heft 8 der Bericht über diese Tagung erschienen. Er bringt zu den heute heiß umstrittenen Fragen der Fürsorgeerziehung neues, wertvolles Material. Interessant ist, daß Dr. Beeking, Freiburg, in der Wiedergabe seines Referats gerade jene Stellen fort-

gelassen hat, in denen er eine Polemik gegen die geistigen Forderungen von Marx führte, die von dem Berichterstatter dann in der Aussprache zurückgewiesen werden mußte. Nur in dem Schlußwort von Beeking bringt der Bericht auf Seite 45 eine kurze Bemerkung, daß die Lehre von Marx in der Wirklichkeit den wirtschaftlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund schiebe, was keine Lösung der aufgeworfenen Frage bedeutet. Der zweite Teil der Verhandlungen, der sich ausführlich mit den juristischen Problemen der vorbeugenden Fürsorgeerziehung auseinandersetzt, bringt ausführliches Material zur Entstehungsgeschichte des Jugendwohlfahrtsgesetzes und zur neueren Rechtsprechung. Inzwischen ist durch eine, bisher noch nicht veröffentlichte Reichsgerichtsentscheidung des 4. Zivilsenats vom 6. April 1929 die Rechtsprechung des Kammergerichts gebilligt worden. Die von unserer Fachkommission für Jugendwohlfahrt vorgelegte Entschliesung, die die erste Grundlage für die Richtlinien des Hauptausschusses zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung, wie sie im Sonderheft Nr. 10/1929 wiedergegeben wurden, ist auch im Bericht auf Seite 77 im Wortlaut abgedruckt. Die Schrift kann als Beitrag für das Problem der Reform der Fürsorgeerziehung empfohlen werden. W. Friedländer.

Das Arbeitsverhältnis des Fürsorgezöglings. Von Hermann Ebstein, Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne, 1929. 63 S. Preis 1,50 Mk.

Nicht nur Gesetz und Recht, vor allem Jurisprudenz erbt sich wie eine ewige Krankheit fort. Da kommt ein, ich nehme an, junger Mensch daher und schreibt über ein so lebendiges Thema und am Ende haben wir die Teile in der Hand —

und wissen, daß die Rechtslage strittig ist.

Einleitend wird die umfassende Bearbeitung des Jugendrechts als eine der notwendigsten Aufgaben jugendrechtlicher Forschung bezeichnet und mit reichlichem Aufwand an Fußnoten auf rechtskundliche Bücher hingewiesen. Sodann wird im Abschnitt „Arbeitsverhältnisse der Fürsorgezöglinge“ zunächst die Rechtslage eingehend vor der Schaffung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes dargestellt. Sie hat sich aber seitdem entscheidend geändert. Dann geht der Verfasser auf die Frage des Rechts der Fürsorgeerziehungsbehörde beim Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen ein, und nimmt die Gesetze für die Verwaltung des Arbeitslohnes durch die Fürsorgeerziehungsbehörde in Anspruch.

Gewiß hat Ebstein Recht, daß man ein einheitliches Jugendrecht nur durch sorgfältige Einzelforschung erreichen kann. Aber sollte man die Einzelforschung nicht stets in den großen Rahmen der sozialen Notwendigkeiten stellen? Für die hier gebotene brave juristische Seminararbeit ist der Titel recht anspruchsvoll. H. W.

Veröffentlichungen des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt aus dem Gebiet der Jugendpflege, der Jugendbewegung und der Leibesübungen. Berlin. W. Deckers Verlag.

V. Fragen der Führung der weiblichen Jugend. 1929. 55 S. 1,25 RM.  
VI. Reisebilder aus Amerika. Jugendwohlfahrt in den Vereinigten Staaten. 1929. 83 S. 1,80 RM.

Man versäumt nicht viel, wenn man diese beiden Hefte nicht gelesen hat. Es steht in den mitgeteilten Referaten zwar manches gute Wort, aber wesentlich Neues bringen sie nicht. Als Reden, Auge in Auge mit dem Hörer,

mögen sie ihren Dienst getan haben. Aber warum gleich drucken samt der recht zusammengewürfelten Anwesenheitsliste, der belanglosen Begrüßungsansprache des Ministers und der sehr dürftigen Aussprache? R. Schl.

Die preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1924 bis 1. April 1928, herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, 160 S. Preis 4,50 Mk.,

enthalten wohlgeordnet alle Bestimmungen über Allgemeines, Jugendwohlfahrtsbehörden, Schutz der Pflegekinder, Fürsorgeerziehung und anschließend verschiedene Fragen. Sie sind jedem, der ein vollständiges Nachschlagewerk braucht, also allen Beamten der Staats- und Selbstverwaltung oder den Mitarbeitern der freien Vereine für Jugendwohlfahrt, sicher unentbehrlich. Wir können die Zusammenstellung nur dringend empfehlen. H. W.

Kinder unter sich. Von Alfred Machard. Greifenverlag, Thür. 179 S. Preis 4,— Mk.

Eine unbedeutende Erzählung, aus der man über die kindliche Sexualität nicht mehr entnehmen kann, als man aus seiner eigenen Jugend weiß. H. W.

Moderne Gedanken über Geschlechtsbeziehungen von Prof. Sellheim. Verlag Curt Kabitzsch, Leipzig. 83 S. Pr. 1,80 Mk.

Sellheim schlägt folgende Sexualordnung vor:

1. Sexualverkehr verlobt automatisch.

2. Schwängerung verheiratet automatisch.

3. Geburt verpflichtet automatisch beide Eltern zum Tragen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten für die Aufzucht des Kindes.

Er zitiert zur Bekräftigung den Philosophen von Hartmann: Das „vorsätzliche Bestreben der unehelichen vorübergehenden Liebenschaft müssen wir als etwas Instinktwidriges betrachten, welches nur durch bewußten Egoismus hervorgerufen wird“, woraus der gewöhnliche Sterbliche dann erfährt, was Philosophen schon Törichtes geredet haben.

Immerhin will Sellheim Schwangerschaftsverhütung zur Durchführung seiner Sexualordnung zulassen und den „tragbar gewordenen Rest von verantwortlich gezeugten Kindern“ befürsorgen.

Die Vorschläge der modernen Literatur über Sexualprobleme lehnt Sellheim zugunsten seiner Sexualordnung ab.

Sexualprobleme sind Fragen gewisser Jahrzehnte menschlichen Lebens. Niemand zweifelt, daß sie im reiferen Alter leichter lösbar sind. H. W.

Die Geisteskrankheiten einschließlich des Schwachsinn und die psychopathischen Konstitutionen im Kindesalter. Von Theodor Ziehm. Mit 33 Abbildungen. Zweite Auflage. Reuther & Reichard. Berlin 1926. 554 S. Geb. 28 Mk., brosch. 26 Mk.

Ein in seiner umfassenden Darstellung der beim Kinde vorkommenden Psychosen einzigartiges Buch. Infolge der Berücksichtigung auch der seltensten, nur den Arzt interessierenden Krankheitsbilder, der ausführlichen Mitteilungen pathologisch-anatomischer Befunde sowie eigener und fremder Kasuistik ist das Buch als Leitfaden für den Jugendpfleger zu umfangreich und detailliert, hat jedoch als Nachschlagewerk auch für ihn Bedeutung. Namentlich die Abschnitte über die Untersuchungsmethoden bei schwachsinnigen und psychopathischen Kindern sind allgemeinverständlich belehrend. Die

Fragen heilpädagogischer Behandlung kamen infolge des Ueberwiegens diagnostischer und klinischer Gesichtspunkte naturgemäß zu kurz. Hierbei bringt der Verfasser auch am wenigsten eigenes. Dr. Ernst Haase.

Richtlinien über Gesundheitsfürsorge in der versicherten Bevölkerung vom 27. Februar 1929. Erläutert von Prof. Dr. Martineck und Dr. Wankelmuth. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. 220 S. Pr. 6 Mk.

Der Wortlaut der Richtlinien ist abgedruckt und in einer Einleitung hierzu Begriff, Aufgabe und Stellung der Gesundheitsfürsorge, die Heilmassnahmen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge, die Stellung der Aerzteschaft, das Fehlen der Behandlung in den Fürsorgestellen, die Entstehungsgeschichte, Inhalt und rechtliche Bedeutung der Richtlinien erläutert. Außerdem haben die Verfasser eine ausführliche Darstellung der Arbeitsgemeinschaften für Gesundheitsfürsorge hinzugefügt. Die Richtlinien selbst sind in einem weiteren Aufsatz ausführlich erläutert. Als Anhang sind Satzungen verschiedener Arbeitsgemeinschaften und besondere Leitsätze der Tuberkulosefürsorgestellen angefügt. Das Buch gibt einen guten Einblick in das gesamte Gesundheitsfürsorgewesen. D. Be.

Weitere neue Vorschriften über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Bücherei des Arbeitsrechts Band 6 c. Verlag Reimar Hobbing. 311 Seiten. Pr. 6,50 Mk.

Der Band enthält die neuen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und kann jedem, der mit dem Gesetz zu tun hat, warm empfohlen werden. H. W.

Die Arbeitsgesetze in einem Band mit Erläuterungen aus der höchst-richterlichen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes und der Landesarbeitsgerichte von **Wagemann**. Georg Stilke, Verlagsbuchhandlung. 679 S. Pr. geb. 16,— Mk.

Eine wertvolle Zusammenstellung, die jedem Arbeiter auf sozialpolitischem Gebiet von Nutzen sein wird. **H. W.**

Arbeitsrecht. Von Dr. Franz Goerig. (Innerhalb „Wordels dauernde Gesetzsammlungen“. Friedrich A. Wordel, Leipzig.) Jede Karte 7 Pf.

Zu dem in Heft 24/1928, S. 764, besprochenen Werk sind nunmehr die ersten Ersatzblätter Serie 1—3 erschienen. Dadurch wird das Werk auf den Stand der Gesetzgebung von Anfang März d. J. gebracht; es sind unter anderem berücksichtigt die Sonderfürsorge bei berufstätlicher Arbeitslosigkeit, die Handwerkerneuerung, die Verordnung über Lohnverzeichnisse und Lohnbücher in der Hausarbeit. Die handliche Zusammenfassung des Bandes ermöglicht ein müheloses Ersetzen der veralteten Blätter durch die neuen. **L. S.**

Schicksal und Aufgaben der Frau in der Gegenwart. Von Carl Mennicke. Verlag Alfred Protte, Potsdam. 87 S. Pr. 2,75 Mk.

Genosse Mennicke wendet sich im ersten Teil seiner Schrift gegen den Sittlichkeitsbegriff, den Gertrud Bäumer in ihrer Broschüre „Die Frau in der Krisis der Kultur“ darlegt. Er wirft ihr vor, die gesellschaftliche Situation zu verkennen. Gertrud Bäumer habe einen geschichtslosen Wesensbegriff von der Ehe. Deren Gestalt sei aber von der Gesellschaftsentwicklung diktiert. Mennicke stellt fest, daß die wirtschaftlich-stabile Basis der

Familie geschwunden und die Ehe daher heute auf die erotische Bindung der beiden Ehegatten eingestellt sei. Das erotische Band sei aber unzuverlässiger als die alte wirtschaftlich-stabile Basis. Dazu kommt als weiteres maßgebendes Moment für die Lockerung der Ehe die Möglichkeit der Frau zur geistigen, persönlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit.

Diesen Zustand müsse man anerkennen und daraus ergebe sich eine andere und neue Stellung zu Ehe und Sittlichkeit. Mennicke bejaht im Gegensatz zu Gertrud Bäumer die uneheliche Mutterschaft der geistig selbständigen Frau und verlangt, daß man ihr dazu die wirtschaftliche Selbständigkeit gebe. Er legt darnach, welche Erziehung der Jugend heute noch eine Ehe ermöglichen. Nicht Kameradschafts-ehe, sondern Kameradschaft der Jugendlichen, die auch zu unehelichen sexuellen Beziehungen führen darf. In dieser Kameradschaft soll die Jugend beiderlei Geschlechts reifen und gegenseitige Achtung vor der geistigen Persönlichkeit lernen. Mennicke sagt zum Schluß wohl wieder zu Gertrud Bäumer gewandt: „Bei den Aenderungen, die sich vollzogen haben, handelt es sich in keiner Weise um einen moralisch begründeten Verfall, sondern es handelt sich um ein gesellschaftliches Schicksal, das in dem wirtschaftlichen Schicksal der Epoche begründet ist.“ **H. W.**

### Neueingänge.

Nie wieder Krieg. Verlag des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam, Kommissionsverlag für Deutschland: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin. 63 S. Preis 1,50 Mk.